

Fünf Elemente normativer Ethik

– Eine allgemeine Theorie des normativen Individualismus

Eine adäquate normative Ethik muß – so die hier entfaltete These – wenigstens fünf Elemente enthalten: (1) den normativen Individualismus als Ausgangspunkt: Moralische Normen und Werte können danach in letzter Instanz nur durch Rekurs auf alle betroffenen Individuen und ihre Eigenschaften gerechtfertigt werden, (2) die Berücksichtigung der Ziele, Wünsche, Bedürfnisse und Strebungen (Belange bzw. Interessen) aller dieser betroffenen Individuen als rechtfertigende Eigenschaften, (3) einen Pluralismus des Bezugs dieser Belange und damit der moralischen Normen und Werte auf alle möglichen Elemente unseres Handelns im weitesten Sinne, (4) die Notwendigkeit eines Abwägungs- bzw. Zusammenfassungsprinzips dieser Belange, (5) schließlich als zentrales Abwägungs- bzw. Zusammenfassungsprinzip das sog. Prinzip der relativen Individual- und Anderer- bzw. Gemeinschaftsbezogenheit der Individualbelange, das als typisierendes Metaprinzip die Anwendung konkreterer Prinzipien und Abwägungslösungen steuert.

Die Abfolge dieser fünf Elemente einer adäquaten normativen Ethik ist keine beliebige. Die Elemente (2) bis (5) lassen sich zwar nicht logisch aus dem Element (1) des normativen Individualismus oder dem jeweils vorhergehenden Element folgern. Aber eine rechtfertigende Abhängigkeit und damit eine Abfolge gibt es gleichwohl. Jedes der späteren Elemente kann nur adäquat diskutiert und bestimmt werden, wenn und weil das vorherige Element akzeptiert wurde. Die ethische Rechtfertigung und Kritik der Moral ähnelt also einem Pfad mit vier Weggabelungen. Man erreicht vom Ausgangspunkt des normativen Individualismus jede der Weggabelungen nur, wenn man den dahin führenden Weg zurückgelegt hat (Pfadabhängigkeit). An jeder Weggabelung muß man sich erneut entscheiden. Aber die Entscheidung wird anders als bei der Metapher realer räumlicher Wege und Weggabelungen durch die vorherigen Elemente nicht nur faktisch, sondern auch normativ bestimmt und gerechtfertigt. So ergibt sich auch eine Begründung für die externe Vollständigkeit dieser fünf Elemente einer adäquaten Ethik. Da die fünf Elemente legitimato- risch voneinander abhängen, kann kein weiteres vollständig unabhängiges externes Element fehlen. Denkbar wäre nur, die interne Differenzierung zu verfeinern oder zu vergrößern, um die Elemente weiter aufzuteilen bzw. zusammenzufassen oder dem fünften Element noch weitere abhängige Elemente folgen zu lassen.

Weil die fünf Elemente zum einen nur zusammen eine normative Ethik bilden und zum anderen rechtfertigend voneinander abhängen, ist es auch nicht sinnvoll, eines dieser Elemente isoliert zu betrachten. Das wäre als wollte man die einzelnen Rädchen einer mechanischen Uhr einzeln beschreiben. Natürlich weisen sie auch einzeln beschreibbare Eigenschaften auf, etwa ihre Größe, ihr Gewicht, ihre atomare und molekulare Zusammen-

setzung. Aber entscheidend für ihre Bestimmung als Uhrenrädchen ist doch ihre Funktion als Teil der Uhr. Bei gedanklichen Komplexen wie einer Ethik lassen sich hinsichtlich der einzelnen Teile nun nicht einmal derartige körperliche Eigenschaften isolieren. Die Teile sind vielmehr nur im funktionalen Zusammenhang einer ethischen Begründung bzw. Rechtfertigung sinnvoll charakterisierbar, weil sie in hohem Grade voneinander abhängen (mit einer gewissen naturgemäßen Einschränkung beim ersten Element). Darum können die Teile bzw. Elemente nur zusammen sinnvoll dargestellt und diskutiert werden. Der Zusammenhang muß deshalb im Zweifel auch im Rahmen einer wissenschaftlichen Untersuchung primär gegenüber der Detailliertheit der Analyse der einzelnen Elemente sein. Aus diesem Grund werden hier alle fünf Elemente gemeinsam erläutert – unter Inkaufnahme der Folge, daß einzelne von ihnen nicht so eingehend erörtert werden können, wie dies möglich wäre, würde man nur eines der Elemente diskutieren.

Die normative Ethik im engeren Sinne ist als Philosophie der Moral Teil einer umfassenderen Philosophie des Guten bzw. einer praktischen Philosophie.¹ Nur diese normative Ethik im engeren Sinn soll hier Thema sein; und zwar auch nur als philosophisch-immanente, nicht als religiös-transzendente Ethik.

Zur Erreichung des Erkenntnisziels der normativen Ethik haben sich vier große rivalisierende Theoriefamilien entwickelt: die Vertragstheorie (Kontraktualismus), die Tugendethik, der Utilitarismus bzw. Konsequentialismus und die deontologische Ethik mit dem Kantianismus als Hauptversion. Daneben gibt es eine unübersehbare Menge kleinerer normativer Ethiken oder Varianten, etwa die Diskursethik, die Klugheitsethik, die Care-Ethik, die Mitleidsethik, die Situationsethik. Wie soll man sich angesichts dieser Pluralität erheblich unterschiedlicher Theorien der normativen Ethik orientieren? Vier Reaktionsmöglichkeiten liegen auf den ersten Blick nahe, die zum besseren Verständnis der hier vorgeschlagenen Theorie einleitend kurz erwähnt werden sollen: ein Monismus, Relativismus, Partikularismus oder Skeptizismus der Theoriewahl:

Ein *Monismus* der Theoriewahl optiert für eine dieser Theorien und versucht sie gegen die Einwände anderer Theorien zu verteidigen. So verfahren manche Utilitaristen, Kantianer und Tugendethiker. Diese Strategie erscheint im Falle der normativen Ethik zweifelhaft, weil sich – so die hier vertretene und natürlich weiter erläuterungsbedürftige Auffassung – zeigen läßt, daß zentrale Elemente zumindest der vier großen Theoriefamilien, relevante Gesichtspunkte einer adäquaten normativen Ethik bilden. Dies gilt sowohl für die Notwendigkeit der wenigstens potentiellen Zustimmung der Betroffenen (Vertragstheorie), etwa in der Medizinethik, als auch für die Konsequenzen und das Maximierungsprinzip (Utilitarismus), etwa in manchen Entscheidungen der Sozialethik und politischen Ethik,

¹ Vgl. zu einer derartigen umfassenderen Ethik des Guten bzw. der Sitte z. B.: Wilhelm Vossenkuhl, Die Möglichkeit des Guten. Ethik im 21. Jahrhundert, München 2006.

das Prinzip der Verallgemeinerung (Deontologie) in Fällen, in denen ein einzelnes Handeln eine gemeinschaftliche Praxis zugleich voraussetzt und negiert, wie bei der Lüge oder dem falschen Versprechen, sowie für die Tugenden, etwa in persönlichen Beziehungen.

Ein *Relativismus* der Theorieauswahl bezieht die Ethik auf einzelne, potentiell divergierende Quellen.² Die Folge dieser relativistischen Bezugnahme kann sein, daß mehrere oder sogar alle Theorien gerechtfertigt sind. Diese Strategie erscheint fragwürdig, weil dann möglicherweise Widersprüche in der Kritik und Rechtfertigung der Moral seitens der Ethik auftreten. Das kann im Extremfall dazu führen, daß keine konsistente Stellungnahme der Ethik zu moralischen Konflikten mehr möglich ist, welche wir aber allgemein und relativ fraglos voraussetzen.

Ein *Partikularismus* der Theoriewahl kritisiert die Allgemeinheit bzw. Abstraktheit aller ethischen Theorien und die Annahme ethischer Prinzipien. Ein solcher Partikularismus plädiert dagegen für konkrete, situative Konfliktlösungen.³ Die dadurch mögliche Annahme, in moralisch vergleichbaren Situationen könnten unterschiedliche moralisch Pflichten bestehen, scheint aber die Möglichkeiten der Abstraktion und Vereinheitlichung ohne guten Grund zu begrenzen und bringt die Moralphilosophie auf diese Weise in einen Gegensatz zu den anderen Wissenschaften, ja zum Erfordernis wissenschaftlicher Erkenntnis schlechthin, die eine derartige Begrenzung der Abstraktion und Vereinheitlichung nicht anerkennen.

Ein *Skeptizismus* der Theorieauswahl sieht schließlich im Pluralismus der ethischen Theorien eine Rechtfertigung für die Annahme, eine normative Ethik sei grundsätzlich unmöglich. Aber eine derartige Folgerung ist sicher nicht gültig, weil jederzeit bisher nicht bedachte Theorievorschläge zu einer überzeugenden normativen Ethik führen können.

Es gibt aber wenigstens noch eine weitere, aus meiner Sicht vorzugswürdige Möglichkeit, um auf die Pluralität ethischer Theorien zu reagieren und zu einer normativen Ethik zu gelangen. Sie läßt sich als „analytisch-synthetische“ Methode bezeichnen. Man kann die vertretenen Theorien in ihre einzelnen Bestandteile zerlegen und dann zum einen mit den Bestandteilen der anderen Theorien vergleichen und zum anderen sachlich bewerten.⁴

² Gilbert Harman und Judith Jarvis Thomson, *Moral Relativism and Moral Objectivity*, Oxford 1996. Vgl. zu einer Diskussion: Klaus-Peter Rippe, *Ethischer Relativismus*, Paderborn 1993.

³ Bernard Williams, *Ethics and the Limits of Philosophy*, Cambridge 1985; Jonathan Dancy, *Ethics without Principles*, Oxford 2004. Dancy unterscheidet aber nicht klar zwischen einem Partikularismus der Moral und einem solchen der Ethik. Vgl. zu einer Diskussion: Sean McKeever und Michael Ridge, *Principled Ethics. Generalism as a Regulative Ideal*, Oxford 2006; Bernward Gesang, *Kritik des Partikularismus*, Paderborn 2000.

⁴ Zu einer vergleichbaren Verbindung einzelner Theorieelemente bereits: Günther Patzig, *Der Kategorische Imperativ in der Ethik-Diskussion der Gegenwart*, in ders.: *Ethik ohne Metaphysik*, 2. Aufl. Göttingen 1983, S. 164 und passim; ders.: *Der Unterschied zwischen subjektiven und objektiven Interessen und seine Bedeutung für die Ethik*, in: *Gesammelte Schriften Bd. I*, Göttingen 1994, S. 76; Tom L. Beauchamp/James F. Childress, *Principles of Biomedical Ethics*, 5. Aufl., Oxford 2001, passim; zur Rech-

Dazu können, soweit erforderlich, weitere oder veränderte Elemente treten. Am Schluß steht dann eine Synthese dieser Teile. Dieser Analyse-, Vergleichs- und Syntheseprozess kann hier nicht in Einzelheiten nachgezeichnet werden. Von einigen kursorischen Bezugnahmen abgesehen, wird nur das systematische Ergebnis der fünf Elemente präsentiert:

I. Normativer Individualismus

Der normative Individualismus enthält zwei Teilprinzipien:

(1) *Ausschließlich* Individuen können letzter Ursprung der moralischen Verpflichtung und damit als betroffene Andere und Akteure letzter rechtfertigender Ursprung von Moral und Ethik sein, nicht aber Kollektive oder holistische Entitäten, etwa die Nation, das Volk, die Gesellschaft, die Rasse, die Familie, die Sippe, die Kommunikationsgemeinschaft oder das Ökosystem.⁵ Der verpflichtende und deshalb moralisch zu berücksichtigende Andere muß also ebenso wie der moralisch verantwortliche Akteur in letzter Instanz immer ein Individuum sein. Oder anders formuliert: Das moralische Grundverhältnis kann letztlich nur zwischen Individuen bestehen. Man kann dies das „*Individualprinzip*“ des normativen Individualismus nennen.

(2) *Alle* von einer Handlung bzw. Entscheidung *betroffenen* Individuen (alle sog. „moral patients“) müssen bei der letztinstanzlichen Rechtfertigung einer Handlung oder Entscheidung berücksichtigt werden. Man kann dies das „*Allprinzip*“ des normativen Individualismus nennen.

„Betroffenheit“ bezeichnet dabei eine Relation zwischen der fraglichen Handlung und den moralisch relevanten Eigenschaften der Individuen. Die Handlung kann diesen moralisch relevanten Eigenschaften im konkreten Einzelfall entweder entsprechen oder widersprechen, und zwar in praktischer, nicht nur logischer Form. Das heißt: Es muß ein einigermaßen wahrscheinlicher Einfluß anzunehmen sein, nicht nur ein bloß logisch möglicher.

Der intuitive Grundgedanke des normativen Individualismus erscheint unter vielen verschiedenen Bezeichnungen: „Humanismus“, „legitimatorischer Individualismus“, „Subjektstellung des Menschen“, „Subjektivismus“, „Selbstbestimmung“, „Autonomie“, „Indi-

tfertigung S. 376f.; William K. Frankena, *Ethics*, 2. Aufl. 1973, S. 52, 70. Vgl. zu ersten Untersuchungen des normativen Individualismus für die politische Philosophie: Verf., *Rechtsethik*, München 2001; ders., *Normativer Individualismus versus normativer Kollektivismus in der Politischen Philosophie der Neuzeit* in: *Zeitschrift für Philosophische Forschung*, 54 (2000), S. 491-513; ders., *Normativer Individualismus*, *Zeitschrift für Philosophische Forschung*, 58 (2004), S. 321-346.

⁵ Zum Gegenmodell einer holistischen Ethik: Ludwig Siep, *Konkrete Ethik, Grundlagen der Natur- und Kulturethik*, Frankfurt a. M. 2004, S. 14, 16, 24, 26ff.; Martin Gorke, *Artensterben. Von der ökologischen Theorie zum Eigenwert der Natur*, Stuttgart 1999.

vidualität“, „Wert des Einzelnen“, „Freiheit“, „Person“, „Liberalismus“, „Demokratie“.⁶ Die Bezeichnung ist aber selbstredend gleichgültig. Entscheidend ist die übereinstimmende Interpretation. Der normative Individualismus läßt sich durch negative Abgrenzungen weiter charakterisieren:

(1) Das Prinzip des normativen Individualismus ist mit der Tatsache vereinbar, daß die Individuen *faktisch regelmäßig in Gemeinschaften*, Ehen, Familien, Nachbarschaften, Gemeinden, Nationen, also tatsächlich sozial bzw. gemeinschaftlich *leben*. Keine realistische Ethik kann dies bestreiten.

(2) Der normative Individualismus impliziert *keinen psychologischen oder sonstigen Egoismus*. Die Individuen haben empirisch-faktisch feststellbar regelmäßig auch altruistische Wünsche und idealistische Ziele. Diese fließen allerdings nicht als objektive Wahrheiten, sondern als individuelle Belange und Vorstellungen in die Abwägung ein. Der normative Individualismus fördert auch keinen Egoismus, da nicht erkennbar ist, wieso dieser im längerfristigen und umfassend verstandenen Interesse der Individuen liegen sollte.

(3) Der normative Individualismus führt nicht zum *Relativismus* der ethischen Rechtfertigung. Die individuellen Belange, die seine Grundlage bilden, sind zwar von den betroffenen Individuen abhängig und damit teilweise beliebig. Aber zum einen gibt es Grundbedürfnisse, auf die kein Mensch vollständig verzichten kann, etwa Atemluft und Nahrung. Zum anderen schließt die Kontingenz einiger individueller Belange die Objektivität der Abwägung nicht aus.

(4) Der normative Individualismus ist *nicht mit einer libertären Theorie* bzw. der Konzeption eines Ultraminimalstaats, wie sie etwa Nozick oder Gauthier vorgeschlagen haben, zu verwechseln.⁷ Die Restriktion gemeinschaftlichen Zwangs auf die Ergebnisse eines tatsächlichen Koordinationsprozesses unter Verwendung der Methode der unsichtbaren Hand läßt sich nicht auf den normativen Individualismus stützen, da die Individuen so gehindert werden, die ihre Interessen nicht ausreichend berücksichtigenden, eingeschränkten Resultate dieses Prozesses – etwa eine fehlende Kulturförderung – zu vermeiden.

⁶ Für „legitimatorischen Individualismus“: Otfried Höffe, *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*, München 1999, S. 45 ff. Für „Subjektivismus“: Rainer W. Trapp, „Nichtklassischer“ Utilitarismus, Frankfurt a. M. 1988, S. 304, 310 ff.; Franz v. Kutschera, *Grundlagen der Ethik*, 2. Auflage, Berlin 1999, S. 59, 121 ff. Für „Selbstbestimmung“: Volker Gerhardt, *Selbstbestimmung. Das Prinzip der Individualität*, Stuttgart 1999; ders., *Individualität. Das Element der Welt*, München 2000, S. 155 ff. Für „Autonomie“: Beauchamp/Childress (Fn 4), S. 57 ff.; Jerome Schneewind, *The Invention of Autonomy*, Cambridge 1998; Joel Feinberg, *Harm to Self*, Oxford 1986, S. 27 ff.; Für „Wert des Einzelnen“: Heiner Hastedt, *Der Wert des Einzelnen. Eine Verteidigung des Individualismus*, Frankfurt a. M. 1998. Für „Freiheit“: Friedrich A. Hayek, *The Constitution of Liberty*, Chicago 1960; Für „Demokratie“: Julian Nida-Rümelin, *Demokratie als Kooperation*, Frankfurt a. M. 1999, S. 162 ff.

⁷ Robert Nozick, *Anarchy, State and Utopia*, New York 1974, S. 18; David Gauthier, *Morals by Agreement*, Oxford 1986.

(5) Normativer Individualismus und *Liberalismus* sind sich sehr nahe. Der normative Individualismus ist aber legitimatorisch grundlegender, weil er den direkten Bezug zu legitimierungserzeugenden, aber auch -fordernden Entitäten klarstellt. Er ist ein rechtfertigendes Prinzip bzw. eine rechtfertigende Theorie, der Liberalismus dagegen ein gesellschaftliches, politisches und rechtliches Programm, das Konkretisierungen des normativen Individualismus formuliert. Aber es besteht keine strikt-legitimatorische Korrelation. Der Liberalismus ist als Programm prinzipiell auch religiös oder naturrechtlich zu rechtfertigen.

(6) Der normative Individualismus darf auch nicht mit den *Vertragstheorien* gleichgesetzt werden. Die Vertragstheorien waren zwar historisch eine wesentliche Ausprägung des normativen Individualismus. Aber auch der Utilitarismus und manche naturrechtliche Theorien gehen von den Individuen aus und sind deshalb – zumindest bis zu einem gewissen Grade – normativ-individualistische Konzeptionen. Die Vertragstheorien sind ein Modell bzw. eine Konkretisierung des normativen Individualismus.

(7) Der normativ-individualistische Ausgangspunkt der ethischen Rechtfertigung schließt nicht aus, daß im Interesse der betroffenen Menschen *gemeinsame Handlungen gefördert* und kollektive Ziele wie Gemeinsinn oder Gleichheit angestrebt werden, ist also mit einem gemäßigt-praktischen Kommunitarismus vereinbar.

(8) Mit dem normativen Individualismus als Element einer normativ-ethischen Theorie wird *grundsätzlich keine Entscheidung in metaethischen Kontroversen getroffen*. Sollte allerdings die Metaethik in einem weiteren Sinne, also nicht im bloßen Sinne einer Theorie der Moralsprache, nicht vollständig unabhängig von der normativen Ethik sein – wofür vieles spricht –, dann wären möglicherweise bestimmte einzelne metaethische Optionen mit dem normativen Individualismus unvereinbar. Unvereinbar wäre etwa ein starker Wertrealismus, nach dem die ethische Rechtfertigung ohne Berücksichtigung der betroffenen Individuen direkt auf objektive Werte gestützt werden könnte. Oder anders formuliert: Man kann mit dem normativen Individualismus keine immanent intrinsische, also von der individuellen Werterkenntnis der Betroffenen völlig unabhängige diesseitige Normativität kollektiver Werte bzw. Güter vereinbaren. Vereinbar ist dagegen ein schwacher Wertrealismus, nach dem objektive Werte zwar wirksam sind, der Handelnde ihre Erkenntnis und Akzeptanz durch die betroffenen Individuen aber notwendig berücksichtigen muß.

(9) Als Gegensatz zum normativen Individualismus läßt sich das *Prinzip des normativen Kollektivismus* formulieren: „Handlungen und Entscheidungen können ihre letzte ethische Rechtfertigung in einem *Kollektiv*, d. h. der Gruppe, der Familie, der Sippe, der Nation, dem Volk, der Rasse, der Ethnie, der Gesellschaft, der Wirtschaft, der Sprach-, Rechts- oder Kulturgemeinschaft, der Nachbarschaft, des Funktionszusammenhangs etc. finden.“ Die Überzeugung des normativen Kollektivismus ist also, daß wenigstens die Rechtfertigung *einzelner* Entscheidungen in letzter Instanz nicht auf die betroffenen Menschen zurückzuführen ist, sondern auf selbstzweckhafte Kollektive. Stärkere Versionen des normativen Kollektivismus vertreten sogar, daß *alle* oder zumindest *die wesentlichen* Entscheidun-

gen mit letztem Bezug auf Kollektive zu rechtfertigen sind. Die beiden Alternativen des normativen Individualismus und des normativen Kollektivismus sind nicht kontradiktorisch sondern *konträr*. Das heißt, die Alternative schließt andere Möglichkeiten der normativ-ethischen Rechtfertigung nicht aus. Denkbar sind auch transzendent-religiöse, naturrechtliche oder wertobjektivistische Rechtfertigungen. Derartige Rechtfertigungen haben aber auf Grund ihres metaphysischen Anspruchs in der Neuzeit an allgemeiner Überzeugungskraft eingebüßt. Sie können gegenüber den Anhängern verschiedener Religionsgemeinschaften oder metaphysischer Überzeugungen kaum mehr mit der Erwartung allgemeiner Akzeptanz erhoben werden. Deshalb wird der normative Individualismus in diesem Aufsatz vor allem gegenüber dem normativen Kollektivismus gerechtfertigt.

So wie die Thesen des normativen Individualismus und des normativen Kollektivismus formuliert wurden, erlauben sie keine Mischung zwischen beiden Alternativen. Normativ ist das im Hinblick auf den Rechtfertigungszweck der Ethik sinnvoll. Deskriptiv wäre es aber nur realistisch, wenn ethische Rechtfertigungen oder normative Ordnungen lediglich aus einem Satz oder mehreren streng logisch-deduktiv verbundenen Sätzen bestünden. Bei komplexeren ethischen Theorien ist das jedoch natürlich nicht der Fall. Folglich können bei ihnen einzelne Teile normativ-individualistisch, andere nicht normativ-individualistisch sein. Ein Beispiel wäre Hobbes' politische Theorie, welche die Einsetzung politischer Herrschaft mit Hilfe eines Vertrages normativ-individualistisch konstruiert, dann aber in der Ausgestaltung den normativen Individualismus verläßt.

Viele neuzeitliche Ethiken stimmen zumindest im Ausgangspunkt oder in manchen Zügen und bei genereller Betrachtung mit dem normativen Individualismus überein, etwa der Kantianismus, der Utilitarismus, aber auch die Vertragstheorie. Nur bei der Tugendethik liegen die Verhältnisse komplizierter. Ein wesentlicher Erkenntnisgewinn der normativ-individualistischen Ethik liegt bereits darin, diese impliziten Annahmen zu explizieren:

(1) Nach Kants zweiter Formel des Kategorischen Imperativs dürfen sowohl der Akteur als auch jeder andere als Personen (genauer: die Menschheit in ihnen) niemals bloß als Mittel des Handelns, sondern müssen jederzeit zugleich als Zweck „gebraucht“ werden.⁸ Eine Welt vernünftiger Wesen wird in der dritten Formel als „Reich der Zwecke“ durch die „eigene Gesetzgebung aller Personen als Glieder“ gekennzeichnet.⁹ Die Allgemeinheit des Gesetzes setzt also die Berücksichtigung aller Personen voraus, und zwar – so muß man Kant interpretieren – als Individuen und nicht im Kollektiv. Allerdings beschränkt Kant den Kreis der moralisch zu berücksichtigenden Entitäten auf vernünftige Wesen,

⁸ Immanuel Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Akademieausgabe, Berlin 1911, Nachdruck 1968, Bd. IV, S. 429.

⁹ Ebenda, S. 438.

schließt also die Berücksichtigung von Lebewesen ohne Vernunft wie Tiere und Pflanzen um ihrer selbst willen aus.¹⁰

(2) Der klassische Utilitarismus nimmt seinen Ausgang bei Lust und Leid der betroffenen Individuen.¹¹ Auf dieser Basis wird die Nutzensumme ermittelt. An diesem normativ-individualistischen Ausgangspunkt ändert es auch nichts, wenn, wie im modernen Präferenzutilitarismus,¹² statt Lust und Leid die Präferenzen als entscheidend angesehen werden. Allerdings verhindert, wie noch zu erläutern sein wird, das utilitaristische Prinzip der Maximierung des kollektiven Nutzens – generell angewandt – die umfassende und adäquate Berücksichtigung der Individuen mit ihren moralisch relevanten Eigenschaften.

(3) Die Vertragstheorie geht in ihren verschiedenen Varianten bei Hobbes, Locke, Rousseau, Rawls, Gauthier und Scanlon trotz großer Unterschiede in Einzelheiten immer von Individuen aus, die in letzter Instanz als vertragsschließend angesehen werden. Die Unterschiede betreffen die Frage, wie die Individuen zu charakterisieren sind, welche ihrer Eigenschaften entscheidend sein sollen und wie der Vertragsschluß zu interpretieren ist.

(4) Die Tugendethik akzeptiert dagegen bereits die Trennung zwischen kategorisch verpflichtender Moral und lebensleitender Klugheit nicht. Aber selbst wenn man dies außer Betracht läßt, ist ihr Fokus nicht auf den von einer Handlung betroffenen Anderen gerichtet, sondern regelmäßig akteurszentriert.¹³ Entscheidend soll der Charakter des Akteurs sein, nicht der Andere als Betroffener. Der normative Individualismus der Tugendethik ist auf diese Weise allenfalls ein halber, auf den Akteur als Individuum bezogener. Allerdings wäre es voreilig, dieser Grundorientierung der Tugendethik kritiklos zu folgen. Denn sie beruht auf einer fragwürdigen Entscheidung. Hat man den betroffenen Anderen zu berücksichtigen, so ist es nicht ausgeschlossen, sondern sogar sehr wahrscheinlich, daß dessen Ziele und Wünsche sich nicht nur auf die Handlungen und Konsequenzen, sondern auch auf die Charaktereigenschaften derjenigen Akteure richten, deren Handeln ihn betrifft. Warum? Jeder von uns kann häufig sicherer sein, daß seine Ziele und Wünsche nicht mißachtet werden, wenn Akteure, deren Handlungen ihn betreffen, einen guten Charakter haben. Deshalb wird jeder von uns das wünschen. Ob und wann dieser Wunsch berechtigt ist, ist eine weitere Frage. Entscheidend ist, daß eine Berücksichtigung

¹⁰ Kant hat in der politischen Ethik zwar das Recht der politischen Partizipation und das Wahlrecht auf männliche und erwachsene Selbständige beschränkt. Aber man muß klar zwischen der politischen Partizipation und der moralischen bzw. ethischen Berücksichtigungswürdigkeit und Verantwortlichkeit unterscheiden. Kant war ohne Zweifel der Auffassung, daß Frauen und Kinder als einzelne Vernunftwesen selbständig moralisch zu berücksichtigen und verantwortlich sind. Vgl. Immanuel Kant, *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Metaphysik der Sitten* 1. Teil, Akademieausgabe, Berlin 1911, Nachdruck 1968, Bd. VI., § 46, S. 314f.

¹¹ Jeremy Bentham, *The Principles of Morals and Legislation*, New York 1988, S. 1f.

¹² Vgl. z. B. Peter Singer, *Practical Ethics*, 2. Aufl. New York 1993.

¹³ Michael Slote, *Virtue Ethics*, in: Marcia W. Baron, Philip Pettit, Michael Slote, *Three Methods of Ethics*, S. 177.

des Charakters des Handelnden nicht akteurszentriert sein muß, sondern mit einer normativ-individualistischen Berücksichtigung des Anderen vereinbar ist.

1. Begründung des Individualprinzips des normativen Individualismus

Warum können nach dem *Individualprinzip* des normativen Individualismus in letzter Instanz nur Individuen moralische Verpflichtungen bzw. Bewertungen rechtfertigen?¹⁴

Eine Begründung muß ihren Ausgangspunkt beim Sinn und Zweck der Moral und daran anknüpfend der Ethik nehmen. Die Moral dient dazu, unseren Charakter sowie unser Handeln und Entscheiden angesichts zumindest potentiell widerstreitender Gesichtspunkte, Werte und Belange zu bestimmen, und zwar nicht nur mittels Ratschlägen und Empfehlungen, sondern auch mittels genuiner, kategorischer Pflichten. Die Moral hat also als Teil der menschlichen Kultur den Sinn und Zweck, faire und vernünftige Lösungen eventuell gegenläufiger Charakter-, Handlungs- und Entscheidungsoptionen zu ermöglichen, die dann auch zu handlungsleitenden, kategorischen Pflichten führen. Das erfordert, daß Handelnder und Betroffener nicht Teil eines einzigen umfassenden, normativ letztentscheidenden Kollektivs sind. Denn wären sie Teil eines einzigen umfassenden, normativ letztentscheidenden Kollektivs, so würde das bedeuten, daß sie zueinander nur im Verhältnis einer internen normativen Relation stünden, nicht im Verhältnis einer externen normativen Relation. Würden sie aber zueinander nur im Verhältnis einer internen normativen Relation als Teil eines einzigen umfassenden, normativ letztentscheidenden Kollektivs stehen, so wäre nicht zu erklären, warum zwischen ihnen kategorische, handlungsbegrenzende Pflichten bestehen sollten, wie sie für die Moral begriffliche Voraussetzung sind. Innerhalb eines einzigen umfassenden, normativ letztentscheidenden Kollektivs kann es gute Gründe der Klugheit geben, einzelne widerstreitende Handlungsgesichtspunkte zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Kategorische Pflichten müssen ihre letzte Quelle aber außerhalb dieses Kollektivs haben, denn nur dann hängen sie nicht von willkürlichen Entscheidungen des umfassenden Kollektivs mit unmittelbarer Wirkung für seine Teile ab. Hängen Konfliktlösungen von willkürlichen Entscheidungen des Kollektivs für seine Teile ab, so besteht keine kategorische externe moralische Pflicht, sondern eben nur eine interne, unmittelbar wirksame Klugheitsentscheidung. Kollektive bedürfen für normative Entscheidungen keiner kategorischen Pflichten. Innerhalb eines normativ letztlich relevanten Kollektivs herrscht keine Moral und damit keine Ordnung, deren Verpflichtungen auf externen Relationen basieren, sondern lediglich die Faktizität der kolle-

¹⁴ Vgl. zu einer modernen Kritik des normativen Individualismus aus perfektionistisch-konsequentialistischer Perspektive: Joseph Raz, *The Morality of Freedom*, Oxford 1986, S. 193ff.

tiven, mehr oder weniger klugen Entscheidung über interne Relationen. Nun könnte man einwenden, daß damit der normative Individualismus noch nicht begründet sei, weil sich ja nicht nur Individuen, sondern auch Kollektive in externen normativen Relationen gegenüberstehen, etwa wenn eine Räuberbande eine Reisegruppe überfällt. Warum sind zwischen den beiden Kollektiven in letzter Instanz die Belange der überfallenen einzelnen Reisenden entscheidend und nicht diejenigen der Reisegruppe als Ganzes?

Kollektive wie Reisegruppen, Räuberbanden, Familien oder politische Gemeinschaften werden intern noch einmal moralisch differenziert. Innerhalb der Reisegruppe besteht etwa für jeden einzelnen Reisenden die moralische Pflicht, in dieser Situation die Gruppe zu verteidigen. Für diese interne Pflicht gilt nun aber die im letzten Absatz formulierte Einsicht: Als genuin moralische Pflicht kann sie nur gelten, wenn sie sich im Hinblick auf eine externe normative Relation ergibt, nicht aber als eine interne normative Relation, die in normativer Hinsicht in letzter Instanz nur von der Entscheidung des Kollektivs abhängt. Kollektive können also immer noch einmal ethisch hinsichtlich ihrer eigenen Mitglieder intern bewertet werden. Deshalb kann die Kollektiventscheidung nicht letzter Maßstab der begründeten moralischen Rechtfertigung sein.

Es besteht eine unhintergehbare moralische und damit normative Asymmetrie zwischen moralisch zu berücksichtigenden Individuen und Kollektiven. Wir sprechen zwar von den Belangen bzw. Interessen von Kollektiven und akzeptieren damit das Bestehen derartiger kollektiver Belange bzw. Interessen. Daran läßt sich aber immer die Frage anschließen: Entsprechen diese kollektiven Belange bzw. Interessen auch wirklich den dahinter stehenden moralisch zu berücksichtigenden Belangen bzw. Interessen der Mitglieder des Kollektivs? Liegt etwa ein bestimmtes Handeln eines Unternehmens auch wirklich im moralischen Interesse der Arbeitnehmer und Aktionäre? Handelt die Repräsentantin oder der Repräsentant einer Familie wirklich im moralischen Interesse aller Familienmitglieder? Das Umgekehrte gilt aber nicht: Wenn Individuen moralisch betroffen sind und nicht in speziellen Rollen als Repräsentanten eines Kollektivs agieren, so kann man – so jedenfalls unsere phänomenal zu ermittelnde allgemeine Ansicht – nicht normativ bzw. moralisch, sondern nur faktisch bzw. kausal sinnvoll fragen: Entsprechen die Auffassungen der fraglichen Individuen auch wirklich den dahinter stehenden, individuenunabhängigen Auffassungen des Kollektivs?

Marx' Klassentheorie ist hier kein Gegenbeispiel, sondern eine Bestätigung. Denn Marx hat seine Klassentheorie nur als naturalistisch-historistische Theorie entworfen, nicht als normativ-moralische.¹⁵ Das heißt, die Haltungen der Individuen sind faktisch-historisch Ausdruck ihrer Zugehörigkeit zu einer Klasse in einer bestimmten geschichtlichen Situati-

¹⁵ Vgl. Brian Leiter, *The Hermeneutics of Suspicion: Recovering Marx, Nietzsche, and Freud*, in: ders., *The Future for Philosophy*, Oxford 2004, S. 76ff.

on. Aber sie können nicht als normativ-moralisch durch diese Zugehörigkeit bestimmt angesehen werden. Die Begründetheit des normativen Individualismus zeigen auch folgende Konkretisierungen:

Erstens: Jedes Handeln eines Akteurs, das Andere in deren Handeln betrifft, impliziert eine Verschiebung des Handlungswillens und der Handlungsausführung von diesen Betroffenen auf den Handelnden. Der Handelnde reißt also durch sein Handeln, das Handeln eines anderen Betroffenen und damit dessen Handlungswillen und Handlungsausführung an sich. Wer einem Anderen die Geldbörse stiehlt bestimmt den folgenden Handlungswillen und die Handlungsausführung des Betroffenen hinsichtlich dieser Geldbörse. Da aber nur Individuen in einem vollen Sinn Akteure sind und Kollektive nur über repräsentierende Individuen handeln können, betrifft die Verschiebung von Handlungswille und Handlungsausführung in letzter Instanz immer die handelnden Individuen. Dann muß sich aber auch die Rechtfertigung letztlich auf diese Individuen beziehen, um die Verschiebung des Handlungswillens und der Handlungsausführung durch den Akteur von den eigentlich Betroffenen auf ihn selbst zu legitimieren. Andernfalls kann man nicht von ethischer Rechtfertigung in einem umfassenden Sinn sprechen.

Zweitens: Das Handeln gegenüber anderen Betroffenen führt zu einer Diskrepanz zwischen der Handlungsausführung durch den Akteur und dem Handlungsinteresse bei den Betroffenen. Eine ethische Theorie muß darauf reagieren. Eine Rückbindung der Handlungsausführung an das Handlungsinteresse kann nun aber nur gelingen, wenn die Rechtfertigung diese Diskrepanz zwischen Handlungsausführung durch den Akteur und Handlungsinteresse beim Betroffenen überwindet. Dies ist aber nur möglich, wenn die Individuen letzter Bezugspunkt der Rechtfertigung sind und nicht nur ein undifferenziertes Kollektiv aus Akteur und Betroffenenem.

Drittens: Das Handlungsinteresse der Individuen manifestiert sich in einem tatsächlichen Rechtfertigungsverlangen. Zwar fordern auch Kollektive die Rechtfertigung von Handlungen durch andere. Aber Kollektive tun dies erstens regelmäßig in letzter Instanz nur in Vertretung ihrer Mitglieder, etwa eine Familie für ihre Familienmitglieder, eine Aktiengesellschaft für ihre Aktionäre, eine Gesellschaft beschränkter Haftung für ihre Gesellschafter, ein Verein für seine Vereinsmitglieder, ein Staat für seine Staatsbürger. Und zweitens wäre die bloße Befriedigung des Rechtfertigungsverlangens des Kollektivs nicht hinreichend, um auch das Rechtfertigungsverlangen der hinter dem Kollektiv stehenden Individuen zu befriedigen.

Die grundlegende Asymmetrie der moralischen Berücksichtigung von Individuen und Kollektiven manifestiert sich am deutlichsten in der Frage der Auflösbarkeit von Kollektiven. Läßt man religiöse oder sonstige transzendente Rechtfertigungen außer Betracht, so sehen wir keinen moralischen Grund, warum Kollektive gegen den klaren Willen, d. h. die

Ziele und Wünsche aller moralisch zu berücksichtigenden Betroffenen bestehen bleiben sollen.¹⁶ Stimmen alle moralisch zu berücksichtigenden Betroffenen zu, so ist die Auflösung von Kollektiven moralisch nicht verwerflich. Man hat es etwa nicht allgemein als moralisch verwerflich angesehen, daß die Sowjetunion oder die Tschechoslowakei aufgelöst wurden – allenfalls vielleicht als unzweckmäßig. Ebenso sieht man es nicht als moralisch verwerflich an, wenn Freundschaften auseinandergehen oder ein Verein seine Selbstauflösung beschließt. Nur enttäuschte Erwartungen, nicht erfüllte Verpflichtungen oder andere, auf den Fortbestand des Kollektivs gerichtete Belange bzw. Interessen der Individuen können in solchen Fällen zu einer negativen moralischen Bewertung und zu entsprechenden Verzögerungs- und Kompensationspflichten führen, nicht aber die Beendigung der Gemeinschaft als solche. Sie ist moralisch indifferent, weil die Gemeinschaft als solche unabhängig von der Bejahung dieser Gemeinschaft durch die Individuen keinen eigenen intrinsischen Wert hat.

Es ist zwar nicht logisch zwingend und auch nicht empirisch belegbar, daß alle Individuen selbständig und frei entscheiden wollen.¹⁷ Aber keine Ethik kann sich auf logische Notwendigkeiten oder eine empirisch vollständige Datenerfassung stützen. Sie muß vielmehr von allgemein akzeptierten Fakten ausgehen. Nun ist es jedoch ein Faktum, daß der einzelne Mensch anders als Kollektive im Laufe seiner kindlichen und jugendlichen Entwicklung mit zunehmender körperlicher und geistiger Reife regelmäßig aus sich selbst heraus sowohl in der Lage als auch willens ist, über wesentliche Fragen seines Lebens selbständig und selbstbestimmt zu entscheiden.¹⁸ Es gibt zwar ganz bestimmte Lebenssituationen, in denen manche Handlungen, die uns betreffen, bis zu einem gewissen Grade auch von vertrauenswürdigen Experten abhängen,¹⁹ etwa dem Arzt, dem Rechtsanwalt, dem Apotheker oder dem Pfarrer. Aber erstens handelt es sich hierbei sicherlich nicht um die meisten Fragen unseres Lebens.²⁰ Zweitens wollen wir auch in diesen Fällen zunächst autonom entscheiden, ob und wie weitgehend wir uns den Experten anvertrauen. Drittens versuchen die meisten trotz dieser Verantwortungsübertragung an Experten ein Höchstmaß an Kontrolle über deren Handeln zu behalten. Der Arzt soll etwa nicht beliebig, sondern nur mit informierter Zustimmung des Patienten tätig werden. Er muß den Patienten laufend über die Diagnose und Therapie informieren. Schließlich stehen die Experten gerade nicht notwendig oder auch nur regelmäßig in einem besonderen familiären, freundschaftlichen

¹⁶ Ich lasse hier die Frage, was gilt, wenn Individuen freiwillig in die Unauflöslichkeit einer Gemeinschaft eingewilligt haben, etwa bei der Ehe oder dem Eintritt in einen geistlichen Orden, außer Betracht.

¹⁷ So ein Gegenargument Sieps (Fn 5), S. 111f.

¹⁸ Davon geht auch das Recht aus: „§ 1626 BGB Elterliche Sorge: (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewußtem Handeln. ...“

¹⁹ So ein weiteres Argument Sieps (Fn 5), S. 112.

²⁰ So aber die Annahme Sieps.

oder sonstigen Kollektivverhältnis zu uns. Wir konsultieren sie vielmehr als Fremde und aus zweckrationalen Überlegungen, um bestimmte Ziele zu erreichen, die wir allein nicht realisieren können, etwa unsere Gesundheit wiederzuerlangen, einen Prozeß zu gewinnen, ein Medikament zu erwerben oder an religiösen Riten teilzunehmen. Die Experten sind in ihrer Funktion primär Instrumente unserer Lebensführung, obwohl wir sie natürlich – weil sie Menschen und damit moralisch zu berücksichtigende Entitäten sind – nicht nur als Mittel zum Zweck behandeln dürfen.

Joseph Raz hat den normativen Individualismus mit folgender Erwägung in Frage gestellt:²¹ „Is there anything wrong with moral individualism? Are any collective goods intrinsically desirable? I will suggest that some collective goods are intrinsically desirable if personal autonomy is intrinsically desirable. If this is so then right-based theories cannot account for the desirability of autonomy.“ An dieser Aussage ist schon die keinesfalls notwendige Verbindung von normativem Individualismus und einer Rechte-basierten Ethik problematisch, denn die Rechte-basierte Ethik kann – wie sich im nächsten Abschnitt noch erweisen wird – allenfalls als *eine* mögliche Konkretisierung des normativen Individualismus angesehen werden. Aber abgesehen von diesem Einwand gilt: Raz geht davon aus, daß Autonomie im Sinne von Wahlfreiheit äußerer Handlungs- und Lebensoptionen intrinsisch gut für ein Leben ist. Wenn Autonomie intrinsisch gut ist, dann soll es auch intrinsisch gut sein, eine hinreichend große Zahl von möglichen und akzeptablen Optionen für autonome Wahlentscheidungen zu haben, etwa die Möglichkeit, Architekt zu werden, oder die Möglichkeit, als Homosexueller eine eheähnliche Partnerschaft zu begründen. Das Ideal der persönlichen Autonomie führt nach Raz also dazu, daß wenigstens einige der entsprechenden kollektiven Güter intrinsisch gut sind, was den normativen Individualismus widerlegen soll.²²

Diese Erwägung steht und fällt mit der Auszeichnung der Autonomie als intrinsischem Gut. Dafür liefert Raz aber keine Rechtfertigung. Autonomie im Sinne von Wahlfreiheit äußerer Handlungs- und Lebensoptionen ist nun jedoch gerade nicht unabhängig von den Individuen und ihren Belangen absolut gut, sondern nur relativ gut. Sie selbst und das Maß ihrer Güte hängt von ihrer Forderung und Bewertung durch die betroffenen Individuen ab. Wir würden es nicht als gut ansehen, wenn jemandem Autonomie im Sinne von Wahlfreiheit jenseits des von ihm gewünschten Maßes aufgedrängt würde, denn darin läge eine Mißachtung des normativen Individualismus. Das zeigt aber, daß die Autonomie zumindest als gemeinschaftlich erzeugtes und gewährtes Gut und in ihrer tatsächlichen Realisierung kein intrinsisches und damit kollektives Gut ist, sondern nur wegen der Bejahung

²¹ Raz (Fn 14), S. 199-207.

²² Raz (Fn 14), S. 206: “The ideal of personal autonomy entails, therefore, that collective goods are at least sometimes intrinsically valuable.”

durch die Betroffenen gerechtfertigt sein kann. Autonomie im Sinne von Wahlfreiheit ist eine erste und wesentliche Konkretisierung des normativen Individualismus. Es mag etwa sein, daß sich in einer Gesellschaft alle Menschen endgültig gegen Kunst oder bestimmte Formen der Berufsausübung oder Partnerschaft entscheiden, etwa aus religiösen, nicht objektivierbaren Gründen. Der Vertreter intrinsischer kollektiver Werte bzw. Güter müßte dann behaupten, daß die intrinsischen kollektiven Werte bzw. Güter gegen den Willen aller Betroffenen realisiert werden sollen.

Die Autonomie verstanden als Wahlfreiheit kann im Extremfall zur berechtigten Entscheidung für die Existenz als Eremit führen und damit jede Gesellschaft sowie alle in ihr erreichbaren kollektiven Güter negieren. Die Möglichkeit und Berechtigung dieses Extremfalls zeigt, daß kollektive Güter in einer Gemeinschaft nicht unabhängig von individuellen Interessen intrinsisch wertvoll sein können. Man kann diesen Einwand gegen Raz noch allgemeiner fassen: Selbst wenn es von menschlicher bzw. sonstiger individueller Bewertung unabhängige Güter oder Werte geben sollte, wäre es doch notwendig, daß Individuen diese Güter oder Werte erkennen und mittels eigener Wertungen, Ziele oder Wünsche zum Maßstab moralischer Entscheidungen erheben, denn es ist nicht ersichtlich, woraus im Rahmen einer immanenten, nichtreligiösen Perspektive ohne eine solche Bewertung die normative Kraft dieser Werte resultieren sollte.

Autonomie kann nun aber nicht nur die Wahlfreiheit äußerer kollektiver Optionen meinen, sondern auf einer fundamentaleren Ebene auch die Willens- und Handlungsfreiheit, also die grundsätzliche Möglichkeit, zu wollen und gemäß diesem Wollen zu handeln. Aber diese Autonomie als Willens- und Handlungsfreiheit ist nun weder ein kollektiver Wert, noch ein kollektives Gut. Es handelt sich vielmehr um eine natürlich Bedingung individuellen menschlichen Handelns.

2. Begründung des Allprinzips des normativen Individualismus

Warum sind alle von einer Handlung betroffenen Individuen zu berücksichtigen und nicht nur einige, etwa eine Elite, wie etwa manche Äußerungen Nietzsches nahelegen?²³ Warum gilt also neben dem Individualprinzip auch das *Allprinzip* des normativen Individualismus? Oder anders ausgedrückt: Warum ist ein so verstandener grundsätzlicher Universalismus der moralischen Berücksichtigung gerechtfertigt? Die normativ-ethische Trennung zwischen dem Handelnden und dem von einer Handlung moralisch relevant Betroffenen und damit das Individualprinzip des normativen Individualismus setzen voraus, daß der Be-

²³ Friedrich Nietzsche, *Jenseits von Gut und Böse, Sämtliche Werke* hg. von Giorgio Colli und Mazzino Montinari, Studienausgabe München 1980, S. 205ff.

troffene eigenständige moralisch relevante Eigenschaften entfaltet. Geschieht dies nicht, so kann er nicht selbständig moralisch berücksichtigungswürdig sein. Dieses Erfordernis der selbständigen Entfaltung eigenständiger moralisch relevanter Eigenschaften gilt nun aber für alle moralisch zu berücksichtigenden Individuen in gleicher Weise. Ist dies aber notwendige Voraussetzung für die moralische Berücksichtigungswürdigkeit, dann ist kein Grund ersichtlich, warum nicht alle Entitäten, bei denen diese Voraussetzung vorliegt, die also zumindest derartige moralisch relevante Eigenschaften aufweisen, grundsätzlich moralisch zu berücksichtigen sein sollen. Dies bereitet auch die Antwort auf die Frage vor, wie weit die Grenze der moralisch zu berücksichtigenden Individuen zu ziehen ist. Die Antwort lautet: Alle Individuen sind moralisch zu berücksichtigen, die derartige Belange (Ziele, Wünsche, Bedürfnisse, Strebungen) erkennen lassen. Für die Diskussion der daraus resultierenden Auswahl muß hier auf andere Untersuchungen verwiesen werden.²⁴

Die Bejahung des Allprinzips des normativen Individualismus schließt nicht aus, daß in einzelnen Abwägungssituationen Individuen aus bestimmten Gründen, etwa einer besonderen persönlichen Nähe zum Akteur, mit ihren Belangen den Vorrang genießen.

II. Ziele, Wünsche, Bedürfnisse, Strebungen (Belange bzw. Interessen)

Sind alle betroffenen Individuen letzter Ursprung der moralischen Rechtfertigung bzw. Verpflichtung sind, stellt sich die Frage, welche Eigenschaft bzw. welcher Aspekt der Individuen normativ entscheidend sein soll. Zur Frage der normativ entscheidenden Eigenschaft der Individuen gibt es bekanntlich eine unübersehbare Vielzahl von Vorschlägen: Streben nach Selbsterhaltung (Hobbes), faktische Einwilligung (Locke), Wille, Willkür (Rousseau, Kant), Lust und Leid bzw. Nutzenbefriedigung (Bentham, Mill, Utilitarismus), Rechte (Nozick, Dworkin), Bedürfnisse (Marx, Apel), Freiheiten (v. Hayek), Interessen (Patzig, Hoerster, Höffe), Präferenzen (Arrow, Gauthier), Wohlergehen (Griffin, Raz), Fähigkeiten (Sen), fiktive Zustimmung bzw. Rechtfertigung (Scanlon, Habermas, Koller).²⁵

²⁴ Vgl. Verf., *Ökologische Ethik*, Reinbek 1996, S. 237-240; Verf., *Welche Entitäten sind ethisch zu berücksichtigen?*, in: Peter Kampits und Anja Weiberg (Hg.), *Angewandte Ethik/Applied Ethics*, Wien 1999, S. 262-276.

²⁵ Thomas Hobbes, *Leviathan*, Cambridge 1991, Kap. XVII, S. 117; John Locke, *Two Treatises of Government*, Cambridge 1988, § 95, S. 330; Jean-Jacques Rousseau, *Du Contrat Social*, Paris 1992, 2. Buch, 3. Kap., S. 54; Kant (Fn 8), S. 393ff. (Fn 10), § B, S. 230; Bentham (Fn 11), Kap. I 1., S. 1; John-Stuart Mill, *Utilitarianism*, Oxford 1998; Nozick (Fn 7), S. IX; Ronald Dworkin, *Taking Rights Seriously*, Cambridge 1977, S. 184ff.; Karl-Otto Apel, *Transformationen der Philosophie II*, Frankfurt a. M. 1973, S. 425; Friedrich A. v. Hayek, *The Constitution of Liberty*, Chicago 1960; Patzig (Fn 4/2); Norbert Hoerster, *Ethik und Interesse*, Stuttgart 2003; Otfried Höffe, *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*, München 1999, S. 55f.; Kenneth Arrow, *Social Choice and Individual Values*, 2. Aufl. New York 1963, S. 11ff.; Gauthier

Hier kann nur eine kurze Begründung für eine Auswahl gegeben werden: Nimmt man die Individuen ernst, dann darf man ihnen keine bestimmte Eigenschaft von außen vorschreiben, sondern muß sie im Prinzip selbst entscheiden lassen, welcher Aspekt ihrer Individualität moralisch ausschlaggebend sein soll, selbst wenn die Entscheidung irrational sein sollte. Eine derartige Selbstentscheidung ist natürlich im Rahmen einer abstrakteren Überlegung, wie sie eine ethische Theorie darstellt, nicht für konkrete Konflikte und konkrete Individuen möglich. Dann muß man aber zumindest Theorieelemente annehmen, durch welche die Selbstentscheidung der Individuen möglichst ernst genommen wird. Das führt zur Unplausibilität des Hedonismus: Es mag sein, daß manche unserer normativ relevanten Eigenschaften auf Lust und Leid rückführbar sind oder zumindest auch Aspekte von Lust und Leid enthalten. Aber wir nehmen als entscheidungsfähige Wesen für uns in Anspruch, eher körperliche Strebungen bzw. Bedürfnisse der Lustmehrung und Leidvermeidung durch unseren Willen und unsere mentalen Fähigkeiten noch einmal zu bewerten und zu beurteilen. Wir setzen etwa ein Fußballspiel trotz verletzungsbedingter Schmerzen fort. Wir helfen Anderen, weil es notwendig ist, selbst wenn dies Gefühle der Unlust bei uns erzeugt. Diesem Anspruch auf voluntative und mentale Bewertung und Beurteilung körperlicher Strebungen, der ein zentraler Ausdruck unserer Individualität und unseres Selbstverständnisses ist, muß im Rahmen einer ethischen Theorie, die dem normativen Individualismus verpflichtet ist, Rechnung getragen werden.

Bei der Berücksichtigung der Selbstentscheidung der Individuen erscheinen zwei Gesichtspunkte ausschlaggebend, die jeweils in der Form von Kontinua oder wenigstens relativ vager Abgrenzungen auftreten. Der erste Gesichtspunkt ist derjenige einer Unterscheidung zwischen *körperlicher* und *mentaler Bestimmtheit* der relevanten Eigenschaften. Der zweite Gesichtspunkt ist derjenige einer Unterscheidung zwischen der eigenen *subjektiven Manifestation* des je Bedeutsamen durch den Betroffenen und der mehr oder minder *objektiven Beurteilung* durch andere.

1. Das Kontinuum zwischen körperlicher und mentaler Bestimmtheit

Der erste Gesichtspunkt eines Kontinuums oder einer Reihe von Abstufungen zwischen *körperlicher* und *mentaler Bestimmtheit* wurde bereits angedeutet, wenn im Hinblick auf die Verpflichtung durch Andere von *Strebungen*, *Bedürfnissen*, *Wünschen* und *Zielen (Absichten, verallgemeinert: der Wille)* gesprochen wurde. Die vier Begriffe sind mehrdeutig und unscharf

(Fn 7), passim; Amartya Sen, *Inequality Reexamined*, 3. Aufl. New York 1995, passim; Thomas Scanlon, *What We Owe to Each Other*, Cambridge 1998, S. 189ff.; Peter Koller, *Moderne Vertragstheorie und Grundgesetz*, in: Winfried Brugger, *Legitimation des Grundgesetzes aus Sicht von Rechtsphilosophie und Gesellschaftstheorie*, 1. Aufl. Baden-Baden 1996, S. 361-393.

begrenzt, aber man kann sie vielleicht folgendermaßen präzisieren: *Strebungen* sind rein vegetativ-körperlich fundierte und orientierte Eigenschaften, die der Aufrechterhaltung der körperlichen Integrität jenseits der bloßen Wirkung der physikalischen Grundkräfte dienen. Sie lassen sich als lokale und zeitweilige Umkehrung der allgemeinen physikalischen Entropie kennzeichnen und finden sich nur bei Mikroorganismen, Pflanzen, Tieren und Menschen, nicht aber bei lebloser Materie, wie Steinen oder Gewässern. Eine Strebung des Menschen ist z. B. die nach körperlichem Temperatúrausgleich. Strebungen der Pflanzen sind etwa die Wendung der Blätter ins Sonnenlicht und die Aufnahme von Wasser in Umkehrung der natürlichen Richtung der Schwerkraft aus dem Boden. *Bedürfnisse* haben häufig eine körperliche Basis, sind aber geistig beeinflussbar, etwa im Hinblick auf den Zeitpunkt und den Umfang der Befriedigung. Sie finden sich nur bei Tieren und Menschen, etwa das Bedürfnis nach Nahrung, nach Flüssigkeit, nach Ausscheidung, nach Wärme, nach Trockenheit etc. *Wünsche* haben gelegentlich auch eine körperliche, primär aber eine geistige Komponente. Die geistige Komponente kann sich anders als bei Bedürfnissen vollständig sachlich und zeitlich gegenüber einer eventuellen körperlichen Komponente durchsetzen, also die Befriedigung des Wunsches inhaltlich modifizieren oder sogar ganz unterdrücken. Wünsche finden sich hauptsächlich bei Menschen, möglicherweise auch bei höheren Tieren, etwa der Wunsch nach Geselligkeit, Schutz, Abenteuer, Unterhaltung, neuen Erlebnissen, Vergnügen. Die Grenze zwischen Bedürfnissen und Wünschen ist fließend. So ist der Paarungstrieb bei höheren Tieren ein Bedürfnis, während man beim Menschen auch vom Wunsch nach geschlechtlicher Vereinigung sprechen würde, weil Menschen auch zölibatär leben können. *Ziele (Absichten)* sind schließlich rein mentale Eigenschaften und nach allem, was wir wissen, im wesentlichen Menschen vorbehalten, obwohl höhere Tiere nach neueren Erkenntnissen auch Werkzeuge zu bestimmten Zwecken benutzen. Ziele wären etwa die Veränderung der Gesellschaft, der Erwerb von Anerkennung, das Verfassen eines Buches, das Erreichen einer beruflichen Stellung, die Teilnahme an einer Reise. Ziele können zu anderen Zielen in einem Zweck-Mittel-Verhältnis stehen. Man spricht dann von untergeordneten und übergeordneten Zielen. So dient etwa das untergeordnete Ziel, den Zug zu besteigen, dem übergeordneten Ziel, das Reiseziel zu erreichen. Ziele können zu längerfristigen oder umfangreicheren Plänen und Projekten verbunden sein.

Das Kontinuum zwischen Körperbestimmtheit und mentaler Bestimmtheit ist insofern asymmetrisch, als bei höheren Lebewesen und insbesondere beim Menschen die körperlichen Komponenten der Strebung und des Bedürfnisses durch die mentalen Komponenten des Wunsches und der Absicht bewertet und beurteilt werden. Der Mensch stützt einen wesentlichen Teil seines Selbstverständnisses auf derartige Beurteilungen. Wir bemühen uns von klein auf, Strebungen, Bedürfnisse und schließlich mit zunehmendem Alter auch Wünsche mit Hilfe unserer Ziele und Absichten zu bewerten und mit diesen zur Übereinstimmung zu bringen. Wir verzichten etwa auf die Befriedigung des Bedürfnisses,

sofort etwas zu trinken, oder des Wunsches, noch etwas in der Bahnhofsbuchhandlung zu schmökern, sofern dies unser Ziel, den Zug zu besteigen, vereiteln würde. Ziele und Absichten – oder abstrakter gesprochen: unser Wille bzw. unsere Selbstbestimmung – sind deshalb ein wesentlicher Ausdruck unserer Identität als menschliche Individuen. Aus diesem Grund müssen unsere tatsächlichen Willensbekundungen, oder bei Eingriffen: die Einwilligung, bei der Berücksichtigung der entscheidenden Eigenschaft der Individuen im Vordergrund stehen. Bei Lebewesen, die keine Absichten bzw. Ziele haben, sind entsprechend die Wünsche, Bedürfnisse oder Strebungen zu berücksichtigen.

2. Das Kontinuum zwischen eigener subjektiver Manifestation und objektiver Beurteilung

Der zweite Gesichtspunkt der Berücksichtigung der Individuen ist derjenige eines Kontinuums oder einer Reihe von Abstufungen zwischen eigener subjektiver Manifestation des Betroffenen und objektiver Beurteilung durch andere. Die moralische Verpflichtung des Akteurs zur Berücksichtigung Anderer setzt notwendig dessen Beurteilung der normativ relevanten Eigenschaft des Anderen voraus. Nach dem zum ersten Gesichtspunkt des Kontinuums zwischen körperlicher und geistiger Bestimmtheit Gesagten, ist dies bei Menschen zunächst der aktuelle, tatsächliche Wille im Sinne von Zielen. Aber die alltäglichen Situationen des Lebens können dazu führen, daß dieser tatsächliche Wille nicht immer gebildet wird, erkennbar ist oder berücksichtigt werden kann. So haben Bewußtlose oder Komatöse keinen aktuellen, tatsächlichen Willen. Haben wir einen von unserem Handeln Betroffenen nicht unmittelbar vor uns, so können wir seinen aktuellen, tatsächlichen Willen nicht erkennen. Dies gilt etwa, wenn wir einem Bekannten ein Geschenk schicken wollen und nicht wissen, ob es ihm gefallen wird. Schließlich kann der aktuelle, tatsächliche Wille auch zu anderen aktuellen, früheren oder mutmaßlichen Willensbekundungen im Widerspruch stehen. Man denke sich einen Weinliebhaber, der ein Weinglas zum Mund führt, ohne zu ahnen, daß jemand Gift hineingeschüttet hat. Der aktuelle und konkrete Wille des Weinliebhabers ist ohne Zweifel darauf gerichtet, den Inhalt des Glases zu trinken. Aber dieser Wille beruht auf der falschen Überzeugung, daß sich ausschließlich Wein in dem Glas befindet. Er steht zu dem aktuellen abstrakten, früheren oder jedenfalls mutmaßlichen höherrangigen Willen in Widerspruch, nicht vergiftet zu werden. In solchen Fällen muß im Interesse des Betroffenen statt des aktuellen und konkreten Willens eine Kaskade von Substituten berücksichtigt werden. An erster Stelle dieser Kaskade steht ein aktueller abstrakter höherrangiger Wille. Ein zweiter Substitutionsschritt wird besonders bei Patienten wichtig, die nicht mehr einwilligungsfähig sind. Wenn sie vorher eine Patientenverfügung verfaßt haben, so tritt der frühere tatsächliche Wille an die Stelle des aktuellen Willens. Da aber auch ein früherer tatsächlicher Wille häufig nicht zu ermitteln ist oder im Widerspruch zu anderen früheren Willensbekundungen steht, wird

man als dritten Substitutionsschritt konkrete Mutmaßungen über den tatsächlichen Willen einzubeziehen, also nach dem mutmaßlichen Willen des Betroffenen zu suchen haben. Dabei werden neben früheren Äußerungen über eigene Wertvorstellungen auch seine Wünsche, Bedürfnisse und Strebungen eine Rolle spielen. Hilft auch das nicht weiter, ist schließlich auf die abstrakten Ziele, Wünsche, Bedürfnisse und Strebungen eines relevant ähnlichen Individuums bzw. des typischen Mitglieds einer möglichst konkret vergleichbaren Gruppe als Quelle des hypothetischen Willens zurückzugreifen. Man wird annehmen können, daß diese Berücksichtigung des hypothetischen Willens einem generellen Willen der meisten Menschen entspricht. Plausibel erscheint also folgende Kaskade der Willensberücksichtigung: aktueller konkreter Wille, aktueller, abstrakter und höherrangiger Wille, früherer tatsächlicher Wille, mutmaßlicher Wille, hypothetischer Wille.

Beide Kontinua bzw. Abstufungen sind insofern miteinander verkoppelt, als das erste Kontinuum dem zweiten den Ausgangspunkt des aktuellen konkreten Willens, d. h. des Ziels, vorgibt. Im Rahmen der Entfaltung des zweiten Kontinuums muß bei den Substituten dann aber immer stärker auch auf vorhergehende Stufen des ersten Kontinuums zurückgegriffen werden, also auf Wünsche, Bedürfnisse und endlich Strebungen. Folgende Tabelle zeigt die Verbindung. Der Ausgangspunkt ist in der linken oberen Ecke:

	aktueller, konkreter Wille	aktueller, abstrakter Wille	früherer tatsächlicher Wille	mutmaßlicher Wille	hypothetischer Wille
Ziele	X	X	X		
Wünsche		X	X	X	
Bedürfnisse			X	X	X
Strebungen				X	X

Die Vielgestaltigkeit und Kompliziertheit dieser Gesichtspunkte der zu berücksichtigenden Eigenschaften legt es zur Vereinfachung der Darstellung und Diskussion nahe, einen einzigen zusammenfassenden Ausdruck zu verwenden. Dazu bieten sich die synonymen Termini „*Belang*“ bzw. „*Interesse*“ an, sofern man sie nicht egoistisch verkürzt. Die Termini „*Belang*“ bzw. „*Interesse*“ können subjektiv im Sinne des aktuellen oder früheren tatsächlichen Willens aber auch objektivierend im Sinne des mutmaßlichen oder hypothetischen Willens, das heißt der mutmaßlichen oder hypothetischen Wünsche, Bedürfnisse und Strebungen verstanden werden.²⁶ Man kann des weiteren zwischen den „*Eigeninteressen*“ des Akteurs und den „*Anderinteressen*“ des von einer Handlung betroffenen Anderen unter-

²⁶ Vgl. Patzig (Fn 4/2).

scheiden.²⁷ Der Begriff des Interesses bzw. Belangs wird zwar stark durch seine Funktion in der Moral geprägt. Er findet aber selbstredend auch in anderen Lebensbereichen Anwendung. So haben wir z. B. ein Interesse an schönem Wetter ohne moralische Verpflichtungen Anderer anzunehmen, das Wetter positiv zu beeinflussen.

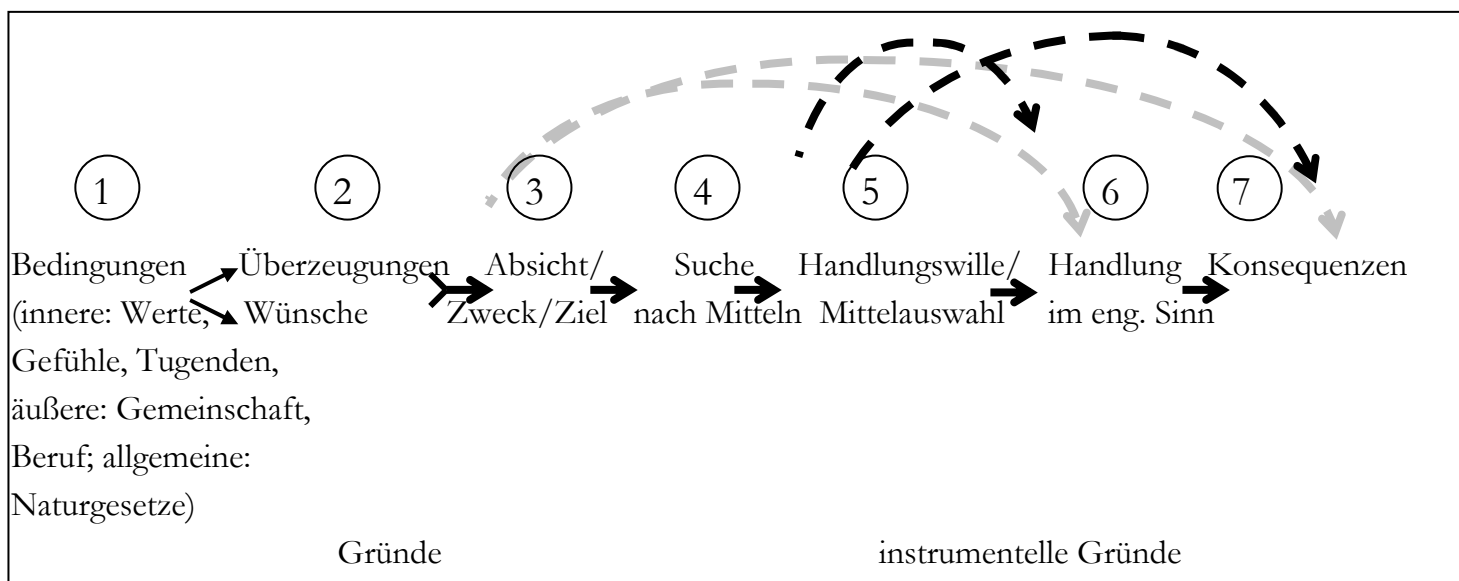
III. Pluralismus des Bezugs der moralischen Wertungen und Verpflichtungen

Die Belange des von einer Handlung betroffenen Anderen können sich prinzipiell auf alle Aspekte der Handlung eines Akteurs im weitesten Sinn beziehen. Deshalb ist es wichtig, den Begriff der Handlung zu analysieren. Eine voll entfaltete Handlung in einem umfassenden, moralisch relevanten Sinn kann wenigstens folgende sieben Elemente enthalten²⁸:

²⁷ Vgl. Verf. (Fn 24), S. 211ff.

²⁸ Es gibt natürlich auch Handlungen, die nur einige dieser Elemente enthalten. Man kann etwa spazieren gehen, ohne daß sich weitere intendierte oder moralisch relevante Konsequenzen ergeben. Die Handlungstheorie zählt verschiedentlich die tatsächlichen Konsequenzen nicht zur Handlung in einem deskriptiven Sinne. In moralischer Hinsicht können die Konsequenzen aber relevant sein. Deshalb erscheint es sinnvoll, sie in einem ethischen Handlungsbegriff einzubeziehen.

Elemente der Handlung im weitesten Sinne:



[Die nichtunterbrochenen, *geraden* Pfeile markieren die zeitliche Abfolge und eine kausale oder quasikausale Beziehung. Die unterbrochenen, *gebogenen* Pfeile über den Elementen der Absicht und des Handlungswillens sowie der Handlung und den Konsequenzen markieren Bezug und Inhalt der Intentionen des Akteurs. Im Rahmen einer voll entfalteten Handlung beziehen sich Absicht und Handlungswille regelmäßig auf die Handlung und einen Teil der Konsequenzen. Bei den Konsequenzen kommen nur die moralisch und ethisch relevanten in Betracht, also diejenigen, die einen Anderen betreffen und vom Akteur zumindest voraussehbar und vermeidbar sind. Beinahe alle dieser Elemente und ihrer Zusammenhänge sind umstritten. Für die umfassendere These des Pluralismus des Bezugs der Belange kommt es aber auf eine Diskussion oder gar Entscheidung dieser Streite nicht an. Es soll hier deshalb auch nicht auf die bekannte Kontroverse zwischen Williams, Scanlon, Dancy, Patzig, Nida-Rümelin und anderen eingegangen werden, ob nur Wünsche oder auch oder sogar allein Gründe zum Handeln motivieren können.]

Eine voll entfaltete Handlung umfaßt also folgende Elemente:

(1) die *inneren, äußeren und allgemeinen Bedingungen* der Handlung, d. h. als *innere Bedingungen*: Werte, Gefühle, Gedanken, Gewohnheiten, Emotionen, Bedürfnisse, Strebungen, Tugenden, Gemütszustände und allgemeine Überzeugungen des Akteurs, als *äußere Bedingungen*: die Gemeinschaft, in der der Akteur lebt, seine Fähigkeiten, sein Beruf, sein Vermögen, als *allgemeine Bedingungen* schließlich: die moralische, politische, wirtschaftliche und sonstige Situation der Gesellschaft, die Naturgesetze, die herrschende Sozialordnung etc.

(2) die konkreten *Überzeugungen (a) und Wünsche (b)* des Akteurs, die im Rahmen eines Überlegungsprozesses zur Fixierung einer handlungsleitenden Absicht bzw. eines Ziels führen. Dazu gehören auch externe Vorgänge wie Gespräche und Beratungen. Die entscheidenden Überzeugungen werden regelmäßig evaluativ oder normativ sein. Aber auch deskriptive Überzeugungen können eine wichtige Rolle spielen.

(3) das handlungsleitende *Ziel* bzw. die *Absicht (Intention, der Zielwille)*, die der Akteur faßt, wobei mehrstufige Absichten möglich sind.

(4) der Prozeß der *Fassung des konkreten Handlungswillens*, das heißt deskriptive Zweck-Mittel-Annahmen und evaluative Verhältnismäßigkeitsbewertungen²⁹, die vom handlungsleitenden Ziel mittels Auswahl eines geeigneten Mittels zur Bildung des konkreten Handlungswillens führen. Die schon unter (1) erwähnten Bedingungen können hier erneut eine Rolle spielen, z. B. Vorlieben, die einen eher zum einen als zum anderen Mittel greifen lassen. Zum Willensbildungsprozeß gehören abermals auch externe Vorgänge wie Gespräche und Beratungen.

(5) der aus dem Willensbildungsprozeß *als Auswahl eines Mittels* erwachsende *Handlungs- bzw. Unterlassenswille*, der das Handeln bzw. Unterlassen unmittelbar steuert. Nicht selten werden sich mehrere Willen ergeben, weil mehrere Teilhandlungen zur Erreichung des erstrebten Zwecks erforderlich sind.

(6) das willentlich gesteuerte *Handeln oder Unterlassen* des Akteurs als unmittelbares Verhalten und äußeres Ergebnis des Überlegungsprozesses, also die äußere Handlung im engeren Sinn.

(7) die *Konsequenzen* der Handlung oder die Quasikonsequenzen des Unterlassens, sofern sie beabsichtigt oder zumindest vorhersehbar sowie vermeidbar waren und über die bloße Handlung und das Unterlassen als solches hinausgehen.

Die zu diesem dritten Element hier vertretene zentrale These lautet, daß alle diese sieben Teile einer Handlung im weiten Sinn in moralischen Konflikten grundsätzlich gleicherma-

²⁹ Deskriptiv: Mittel und Ziel müssen für sich möglich sowie das Mittel zur Zielerreichung geeignet sein; evaluativ: Das Mittel muß erforderlich, also das beste bzw. mildeste sein; das Mittel darf nicht außer Verhältnis zum Ziel stehen.

Ben relevant sind, weil sich die Belange des betroffenen Anderen grundsätzlich in gleicher Weise auf alle sieben Teile der Handlung des Akteurs beziehen können. Der Konsequentialismus behauptet dagegen eine ausschließliche oder in schwächeren Versionen zumindest primäre Bezugnahme der Interessen bzw. moralischen Wertungen und Verpflichtungen auf die tatsächlichen bzw. intendierten Konsequenzen von Handlungen, wobei alle anderen Elemente allenfalls sekundär der Sicherung bester Konsequenzen dienen sollen. Er ist deshalb nach der hier vertretenen Auffassung unhaltbar.³⁰ Dies gilt selbst dann, wenn er – wie bei manchen modernen Konsequentialisten – auch auf die interessenbefriedigende Handlung im engeren Sinn und ihre Umstände erweitert wird.³¹ Der Konsequentialismus wurde bereits von Bentham klar formuliert³² und ist eine notwendige Folge des Hedonismus, weil Lust und Leid nur passive, nicht-intentionale Zustände sind. Interessen sind dagegen aktiv und intentional oder wenigstens quasi-intentional und können sich deshalb in gleicher Weise direkt und grundsätzlich gleichermaßen auf alle oben erwähnten möglichen Aspekte eines interessenbeeinträchtigenden Vorgangs bzw. einer Handlung im weiteren Sinne richten. Der moderne Utilitarismus hat die adäquate Konsequenz aus der Tatsache, daß der von vielen akzeptierte Übergang vom Hedonismus zum Präferenzutilitarismus die primäre Bezugnahme auf die tatsächlichen bzw. intendierten Konsequenzen auch für ihn obsolet macht, nicht gezogen. Es gibt keinen erkennbaren Grund, warum die Präferenzen über charakterliche Haltungen, Absichten oder Handlungen nicht zu maximieren wären.

Was spricht für die Pluralismusthese? Zunächst dies: Wir können in der Realität eine plurale Bezugnahme auf alle Elemente der Handlung beobachten: Die meisten Menschen haben etwa nicht nur ein Interesse, daß sie ihr Nachbar nicht schädigt, sondern auch, daß er keinen gewalttätig-schädigenden Charakter hat, keinen Schädigungswunsch entstehen läßt, keine Schädigungsabsicht entwickelt, keine Vorbereitungen zur Schädigung trifft, keine schädigenden Mittel erwägt, keinen konkreten Handlungswillen zur Schädigung faßt und keine Schädigungshandlung durchführt (was natürlich nicht heißt, daß diese Interessen auch berechtigt sind und den Nachbarn als Ergebnis einer Abwägung normativ-ethisch verpflichten). Auch das Strafrecht bestraft nicht nur die vollendete Tat sondern bei vielen Delikten bereits den Versuch.

³⁰ Vgl. zu einer umfassenden, wenn auch in verschiedener Hinsicht anders begründeten Kritik des Konsequentialismus: Julian Nida-Rümelin, Kritik des Konsequentialismus, München 1993.

³¹ Rainer Trapp, „Nicht-klassischer“ Utilitarismus, Frankfurt a. M. 1988, S. 317; Dieter Birnbacher, Analytische Einführung in die Ethik, Berlin/New York 2003, S. 176f.

³² Jeremy Bentham, An Introduction to the Principles of Morals and Legislation, Buffalo 1988, S. 70. “The general tendency of an act is more or less pernicious, according to the sum total of its consequences: that is according to the difference between the sum of such as are good, and the sum of such as are evil.”

Der Konsequentialismus behauptet eine Einschränkung der möglichen und in der Realität allgemein beobachtbaren grundsätzlich gleichmäßigen Bezugnahme unserer Interessen auf alle einzelnen Elemente der Handlung eines Akteurs. Für diese Abweichung von der Realität trägt er die Last der Begründung. Eine tragfähige Begründung ist nicht erkennbar.

Die Ablehnung des Konsequentialismus schließt nicht aus, daß in bestimmten Fällen, etwa vielen Fällen der politischen Ethik, praktisch allein eine Abwägung der voraussehbaren Konsequenzen entscheidend sein wird, z. B. bei der Frage, ob, wie und wo eine Umgehungsstraße oder ein Schwimmbad gebaut wird. Die abstrakte These des grundsätzlich gleichmäßigen Bezugs der Interessen auf alle Handlungselemente ist also damit vereinbar, daß in konkreter typisierten oder einzelnen Entscheidungssituationen der Bezug der Belange bzw. Interessen mit guten Gründen auf einzelne Elemente der Handlung im weiteren Sinn konzentriert wird.

Die These des grundsätzlich pluralen und gleichmäßigen Bezugs der Interessen und damit auch der moralischen Verpflichtungen steht zu Kants Auszeichnung des guten Willens als primärem moralischem Handlungsmoment im Widerspruch. Kant beginnt den ersten Abschnitt seiner „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ mit dem berühmten Satz: „Es ist überall nichts in der Welt, ja auch außer derselben zu denken möglich, was ohne Einschränkung für gut könnte gehalten werden, als allein ein guter Wille.“ Der gute Wille soll also im Gegensatz zu allen anderen Elementen der Handlung im weiteren Sinne ohne Einschränkung, d. h. unbedingt bzw. absolut gut sein.³³ Geht man – was allerdings natürlich ein gewisser Interpretationsschritt ist – davon aus, daß der Wille damit auch primäres Bezugsobjekt der moralischen Verpflichtung ist, so ergibt sich ein Widerspruch zu dem soeben vorgeschlagenen grundsätzlich gleichmäßigen Bezug auf alle Elemente der Handlung. Dabei sind Kants, der soeben zitierten Stelle unmittelbar nachfolgende Argumente, daß Naturanlagen, wie Mut und Entschlossenheit, sowie Glücksgaben, wie Macht und Reichtum, nicht schlechthin gut sind, sondern in moralisch schlechtes Handeln umschlagen können, überzeugend. Die Pointe und zweifelhafte Frage ist nicht, ob es andere Elemente der Handlung gibt oder geben kann, die unbedingt gut sind, sondern vielmehr ob Kants Behauptung, daß der gute Wille im Unterschied zu allen anderen Elementen der Handlung unbedingt gut ist, zutrifft. Dabei ist in der Sekundärliteratur, etwa bei Ameriks, schon umstritten, was hier eigentlich unter dem guten Willen zu verstehen ist. Ameriks unterscheidet drei Möglichkeiten der Interpretation. Der Wille kann verstanden werden als: (1) einzelne Intention bei jeder Handlung, (2) generelle Fähigkeit der Person, frei zu wählen und so der Determination, die alles andere bestimmt, zu entgegen, oder (3) der

³³ Vgl. zu einem derartigen Verständnis: Karl Ameriks, in: Höffe (Hg.), Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Ein kooperativer Kommentar, S. 50; Dieter Schönecker/Allen W. Wood, Kants „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“. Ein einführender Kommentar, 2. Aufl. Paderborn u. a. 2004, S. 41.

gute und vollständige individuelle Charakter.³⁴ Das Problem der beiden letzteren Möglichkeiten liegt nicht nur in einer Entfernung von der textlichen Fassung des Anfangs der „Grundlegung“, sondern vor allem in der fehlenden – so die zweite Möglichkeit – oder überdeterminierenden – so die dritte Möglichkeit – Beziehung zur konkreten moralischen Entscheidung.³⁵ Legt man deshalb die erste Möglichkeit zu Grunde, so stellt sich die Frage, wie Kant seine These begründet. Zunächst dürfte einleuchten, daß die im Text sofort angeschlossene Verneinung der unbedingten Güte von Naturanlagen oder äußeren Glücksgütern nichts zur Stützung der These beiträgt, daß der Wille als Element der Handlung im weiteren Sinne absolut gut ist. Er könnte ebensogut wie diese relativ gut sein. Auch die zutreffende These, daß der gute Wille eine notwendige Bedingung des Glücks eines Menschen ist,³⁶ also für etwas anderes die notwendige Bedingung darstellt, beweist nicht seine eigene Unbedingtheit. Was für anderes Bedingung ist, ist nicht selbst notwendig oder auch nur regelmäßig unbedingte, da nicht nur zwei-, sondern mehrgliedrige Bedingungsverhältnisse möglich sind.

Die tiefere und soweit ersichtlich zentrale Begründung für Kants These, daß der gute Wille schlechthin gut ist, liegt vielmehr in der Systemarchitektur seiner Ethik. Die einzige Quelle der moralischen Verpflichtung ist das Sittengesetz im moralischen Akteur, das direkt und allein den Willen verpflichtet. Die Maximen als subjektive Prinzipien des Wollens stehen unter der Normativität des objektiven Prinzips des Wollens, des moralischen Gesetzes.³⁷ Der unmittelbare Zusammenhang zwischen der Auszeichnung eines primären moralischen Bezugsobjekts und der Quelle der moralischen Verpflichtung ist hier ganz deutlich. Weil das Sittengesetz als Faktum der Vernunft in den je einzelnen Menschen verlagert ist und dort eine überragende normative Stellung einnimmt, kann der kontingente und damit nur bedingt gute Handlungswille einem reinen und damit absolut guten Willen untergeordnet werden. Die Lehre vom unbedingt guten Willen steht und fällt also mit der Annahme des apriorischen moralischen Gesetzes im einzelnen Menschen. Diese Annahme ist nun aber eine metaphysisch-spekulative und läßt sich deshalb weder beweisen, noch widerlegen. Sie kann von einer metaphysisch möglichst sparsamen Ethik folglich kaum allgemein vorausgesetzt werden.

Beim soeben erörterten dritten Element einer adäquaten normativen Ethik stellt sich die Frage, was für den Spezialfall, daß Akteur und Anderer real identisch sind, also für den Fall von Pflichten gegen sich selbst, gilt: Auch in diesem Fall erscheint ein Pluralismus der Bezugnahmen der Belange gerechtfertigt, denn alle Teile einer Handlung können auch

³⁴ Ameriks (Fn 33), S. 45, 51, 54.

³⁵ Ameriks (Fn 33), S. 54, 58.

³⁶ Kant (Fn 8), S. 393.

³⁷ Kant (Fn 8), S. 400, Fn.

innerhalb eines Akteurs zueinander oder zu den Teilen anderer konkurrierender Handlungen in Konflikt geraten.

IV. Notwendigkeit eines Abwägungs- bzw. Zusammenfassungsprinzips

Die individuellen Belange müssen im Falle ihres realen oder möglichen Widerstreits notwendig abgewogen bzw. zusammengefaßt werden, um zu einer begründeten moralischen bzw. ethischen Entscheidung zu gelangen. Ein vergleichbares Prinzip der Abwägung bzw. Zusammenfassung wird vom Utilitarismus (als Maximierungsprinzip bzw. Summenprinzip), von deontologischen Ethiken (als Verallgemeinerungsprinzip) sowie beinahe allen anderen Ethiken mit Ausnahme rein egoistischer Willensethiken, wie derjenigen Nietzsches, oder situativen oder dezisionistischen Ethiken bejaht.

Selbst wenn Akteur und betroffener Anderer real identisch sind, also Pflichten gegen sich selbst in Frage stehen, wäre – wenn man derartige Pflichten gegen sich selbst als moralische Pflichten anerkennt, was hier dahinstehen soll – ein solches Abwägungs- bzw. Zusammenfassungsprinzip erforderlich, denn auch in diesem Fall kann eine Situation der normativen Ethik für den Handelnden bzw. Entscheidenden nur bei potentiell widerstrebenden Belangen auftauchen. Besteht nur ein einziger Belang der in seiner Ausführung nicht mit anderen Belangen konfligiert, so ergibt sich aus diesem Belang ein einfacher und trivialer Grund, die fragliche Handlung zu realisieren. Moral und normative Ethik im engeren Sinn sind dann ohne Funktion. Die Frage ist dann nur eine der Ethik im weiteren Sinne, also der Theorie des guten Lebens.

V. Das Abwägungsprinzip der relativen Individual- und Anderer- bzw. Gemeinschaftsbezogenheit der Individualbelange

Im Rahmen des fünften Elements müßten nun alle Abwägungs- bzw. Zusammenfassungsprinzipien materialer und prozeduraler Art diskutiert werden: das Vertragsprinzip, das Diskursprinzip, das Gleichheitsprinzip, das Maximierungsprinzip, das Maximinprinzip (Differenzprinzip), das Paretoprinzip, das Genügensprinzip (satisficing-principle), das Verallgemeinerungsprinzip usw. Die hier vertretene kritische These lautet, daß alle diese Prinzipien eine gewisse Berechtigung haben, aber entweder zu abstrakt sind und deshalb nur die bisher erläuterten vier Elemente einer adäquaten Ethik verbinden, also eine Abwägung bzw. Zusammenfassung nicht konkret inhaltlich steuern können (Vertragsprinzip, Diskursprinzip) oder zu konkret sind und deshalb nur bei bestimmten Fallkonstellationen als alleiniges oder auch nur hauptsächliches Prinzip der Abwägung genügen (Gleichheitsprinzip, Maximierungsprinzip usw.). Diese kritische These kann hier nur für drei der er-

wähnten Prinzipien kurz und sehr kursorisch skizziert werden, bevor dann ein eigener Vorschlag eines Metaprinzips vorgestellt wird, das die beschränkte Anwendung der erwähnten konkreteren Prinzipien steuern kann:

Nach einer Version des *Vertragsprinzips* ist eine Handlung genau dann moralisch, sofern sie gegenüber anderen mit Gründen zu rechtfertigen ist, welche diese vernünftigerweise nicht zurückweisen können.³⁸ Niemand kann bestreiten, daß damit zumindest für das Verhältnis zwischen Personen eine notwendige Bedingung einer moralischen Handlung formuliert ist. Allerdings enthält diese Bedingung nicht mehr als in den bereits erläuterten vier Elementen einer adäquaten normativen Ethik schon ausgedrückt wurde: Zwischen dem Akteur und Anderen als Individuen muß unterschieden werden, wobei beide Berücksichtigung finden (1), und zwar in ihren Belangen (2), die nicht auf ein Handlungselement eingeschränkt werden (3), wobei eine vernünftige Abwägung bzw. Zusammenfassung zu erfolgen hat (4). Was das Vertragsprinzip aber nicht sagt ist, *wie* diese Abwägung bzw. Zusammenfassung von Statten gehen soll. Es fordert also zwar eine Zusammenfassung und ist somit berechtigt, liefert sie selbst aber nicht und ist somit zu abstrakt.

Das *Maximierungsprinzip des Utilitarismus* gerät, universal angewandt, zum normativen Individualismus in Widerspruch, weil es die von der fraglichen Handlung betroffenen Individuen mit ihren Interessen nur als Ausgangspunkt, nicht aber immer auch als Ziel der Abwägung ernstnimmt.³⁹ Es erlaubt, daß um des größten Gesamtnutzens willen einzelne Individuen in bestimmten Fällen in ihrer Interessenbefriedigung reduziert oder sogar ganz auf Null gebracht werden. Es negiert damit die normativ-individualistische Trennung der Individuen. Man denke an die Beispiele eines Versprechens, dessen Nichteinhaltung einen größeren Nutzen erzeugen würde. Trotzdem erwarten wir die Einhaltung des Versprechens. Dabei handelt es sich auch nicht nur um eine kognitive oder moralische Überforderung,⁴⁰ die durch eine Zweiebenenstrategie, wie etwa bei Hare,⁴¹ vermieden werden könnte, sondern um eine grundsätzliche und prinzipienbedingte ethische Ungerechtigkeit der Maximierungslösung in manchen moralischen Konfliktsituationen, in denen die individuellen Belange der kollektiven Maximierung grundsätzlich nicht untergeordnet werden dürfen. Es gibt Fälle, in denen eine Einschränkung grundlegender Belange, wie Leib, Leben, körperliche oder psychische Unversehrtheit nicht gerechtfertigt ist. Das grundsätzliche Folterverbot ist Ausfluß dieser Einschränkung der Maximierung. Das Maximierungsprinzip erscheint deshalb nur in einem gewissen Bereich ethischer Fragen, und zwar bei

³⁸ Thomas M. Scanlon, *Contractualism and Unilateralism*, in: Amartya Sen/Bernard Williams, *Utilitarianism and beyond*, Cambridge 1982, S. 116; ders., *What We Owe to Each Other*, Cambridge 1998, S. 189ff.

³⁹ John Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt a. M. 1979, S. 48: Der Utilitarismus ist nicht individualistisch.

⁴⁰ So aber Birnbacher (Fn 31), S. 194f.

⁴¹ Richard M. Hare, *Moral Thinking. Its Levels, Method and Point*, Oxford 1981.

gemeinsamen Projekten ohne Verletzung gravierender individueller Kerninteressen, v. a. individueller Rechte, als alleiniges Abwägungsprinzip gerechtfertigt, etwa bei gemeinschaftlichen und/oder politischen Entscheidungen ohne starke Beeinträchtigung von Individualrechten, z. B. der Bewerbung einer Stadt um die Olympischen Spiele, der Verbesserung des Schulsystems und Straßennetzes, der Finanzplanung der öffentlichen Hand etc. Das *Prinzip der Verallgemeinerung* ist als moralisches Kriterium für die Beurteilung einzelner Handlungen zunächst vom logischen und damit für die moralische Beurteilung einzelner Handlungen nicht signifikanten Universalisierungsprinzip zu unterscheiden.⁴²

In der Kantischen Variante führt das Prinzip der Verallgemeinerung zur Begründung von Verboten und Geboten, in denen ein Handeln eine gemeinschaftliche Praxis zugleich voraussetzt und untergräbt, also nur dadurch zum Ziel führt, daß es nicht die allgemeine Handlungspraxis ist,⁴³ wie bei der Lüge oder dem unaufrichtigen Versprechen. Das ist zwar überzeugend. Aber nur einige begrenzte Handlungen im Widerspruch zu gemeinschaftlichen Institutionen können so ausgeschlossen werden. Selbst das allgemeine Tötungsverbot als zentrale moralische Norm wäre meiner Ansicht nach auf diese Weise nicht zu rechtfertigen, denn der Versuch, einen anderen zu töten, setzt nicht logisch (Widerspruch im Denken) oder auch nur praktisch notwendig (Widerspruch im Wollen) voraus, daß kein anderer versucht, den Handelnden zu töten. Eine Gesellschaft gelegentlicher wechselseitiger Tötungsversuche würde zwar den grundlegenden Interessen vieler von uns nicht genügen, erscheint aber im Hinblick auf die Maximen bzw. Handlungen einzelner Tötungsversuche nicht als prinzipiell widersprüchlich.

Faßt man das Prinzip der Verallgemeinerung in der Form „Wenn jeder x tun würde, so wären die Folgen negativ; so sollte niemand x tun“ – also im Sinne von M. G. Singers „Argument der Verallgemeinerung“⁴⁴ –, so ist es bereits auf die Folgenbewertung eingeschränkt und nur in gewissen Fällen der Folgenkumulation signifikant, etwa den bekannten Fällen des Verbots, über einen Rasen zu gehen.⁴⁵ Aber auch in derartigen Fällen der Unfairneß gilt es nicht universell. Denn manche Handlungen wären zwar negativ, wenn alle entsprechend handeln würden. Wenn aber gar nicht alle ein Interesse an der Ausführung der Handlung haben, darf das nicht unberücksichtigt bleiben. Dann ist nicht ersichtlich, warum die Handlung einigen verwehrt werden soll.⁴⁶ Wären etwa die Gesamtfolgen

⁴² Das Universalisierungsprinzip lautet: Wenn die Handlung a für A gut ist, so ist sie es auch für jede andere ähnliche Person in ähnlichen Umständen. Vgl. Reiner Wimmer, *Universalisierung in der Ethik*, Frankfurt a. M. 1980, S. 231-235; Jörg Schroth, *Die Universalisierbarkeit moralischer Urteile*, Paderborn 2001, S. 11ff.

⁴³ Vgl. Patzig (Fn 4/1), S. 156.

⁴⁴ M. G. Singer, *Verallgemeinerung in der Ethik*, Frankfurt a. M. 1975, S. 86.

⁴⁵ Vgl. die Kritik bei Birnbacher (Fn 31), S. 136.

⁴⁶ Birnbacher (Fn 31), S. 157f.

negativ, wenn alle Golf spielten, so rechtfertigt das nicht, einigen das Golfspielen zu untersagen, wenn sowieso nur wenige spielen wollen und durch deren Spiel keine gravierenden negativen Folgen entstehen.

Wie könnte dann ein allgemeines, für jeden moralischen Konflikt signifikantes und gleichzeitig abwägungstaugliches Prinzip aussehen? Der erste und grundlegende Gesichtspunkt ist beim fünften Element die unterschiedliche Wertigkeit bzw. Berücksichtigungswürdigkeit der Belange in der Abwägung bzw. Zusammenfassung. Aber wie soll diese bestimmt werden? Der normative Individualismus scheint es zunächst nahezulegen, nicht nur die Belange der Betroffenen, sondern auch die Interessen an den Interessen, also die jeweilige Gewichtung der eigenen Belange auf einer sekundären Ebene zu berücksichtigen. Allerdings könnte sich dann natürlich der einzelne durch eine besondere Gewichtung der eigenen Belange in der Abwägung einen Sondervorteil verschaffen. Man muß die Bewertung der Belange also objektivieren. Eine Lösung bietet folgendes „Prinzip der relativen Individual- und Anderer- bzw. Gemeinschaftsbezogenheit der Individualbelange“:

Je stärker der Belang bzw. das Interesse eines moralisch zu berücksichtigenden Individuums in der Entstehung oder Realisierung notwendig von anderen Betroffenen bzw. einer Gemeinschaft abhängt, desto eher muß sich das Individuum eine Relativierung in der Abwägung gefallen lassen bzw. darf die Gemeinschaft nach Gemeinschaftszielen entscheiden.

Was bedeutet „in der Entstehung oder Realisierung notwendig von anderen Betroffenen bzw. einer Gemeinschaft abhängt“? Diese Abhängigkeit kann sich aus zwei Gründen ergeben: (1) historisch und vergangenheitsorientiert, weil eine bestimmte Praxis mit Anderen oder in einer bestimmten Gemeinschaft notwendige Entstehungsbedingung der Ausprägung des Belangs war, etwa der Trend zu einer bestimmten Sportart wie dem Joggen als Bedingung des Wunsches zu joggen; (2) instrumentell und zukunftsorientiert, weil eine bestimmte Praxis nur mit Anderen bzw. in einer bestimmten Gemeinschaft mit ihren Einrichtungen realisiert werden kann, etwa das Interesse, mit Anderen zu kommunizieren, zusammenzuarbeiten oder in einer bestimmten Stadt ein bestimmtes öffentliches Verkehrsmittel wie die U-Bahn zu benutzen.

Man kann bei der relativen Individual- und Anderer- bzw. Gemeinschaftsabhängigkeit in idealtypischer Form von einem Kontinuum ausgehen. An dessen einem Ende stehen Belange, die sehr wenig oder gar nicht notwendig von den jeweils betroffenen Anderen bzw. der spezifischen Gemeinschaft abhängen, sondern durch sie allenfalls zufällig gefördert werden, etwa das physische Leben des einzelnen, seine körperliche Unversehrtheit, sein grundlegendes Denken und Wollen etc. Diese Interessen lassen sich in allen Ländern der Erde und in allen Kulturen und Gesellschaften realisieren. Für sie gilt vor allem das Gleichheitsprinzip, weil sich die Individuen ohne Rechtfertigung für eine Unterscheidung mit ihren individuellen Belangen gegenüberstellen. Das Interesse, nicht gefoltet zu wer-

den, verbindet z. B. die jeweils kaum gemeinschaftsabhängigen Interessen an der eigenen körperlichen Unversehrtheit und der eigenen Willensentschließung und potenziert damit quasi deren je einzelne starke Individualabhängigkeit. Deshalb muß das Interesse, nicht gefoltert zu werden, in höchstem Maße frei von relativierenden Abwägungen bleiben.⁴⁷

Am anderen Ende stehen fast vollständig von Anderen oder sozialen Gemeinschaften abhängige Belange, wie etwa das Interesse, mit anderen zu kommunizieren, zusammenzuarbeiten, gemeinsam Sport zu treiben, öffentliche Einrichtungen wie Museen oder Verkehrsmittel zu nutzen, das Interesse an sozialer Unterstützung, an der gemeinsamen Wirtschaft, an natürlichen Ressourcen wie sauberer Luft oder Mineralöl, an dem Erhalt der Gemeinschaft. Für diese sehr stark sozial abhängigen Belange gilt wohl vor allem das Maximierungsprinzip, weil die Abhängigkeit der Belange von der Gemeinschaft die gemeinschaftliche Entscheidung rechtfertigt. Der einzelne kann der kollektiven Perfektionierung kein legitimes Veto entgegenhalten. Zwischen beiden Extremen liegen z. B. Interessen an respektvoller Behandlung, an der Aufklärung über persönlich wichtige Tatsachen, der Erwerbstätigkeit, der freien Meinungsäußerung, der Nutzung eigener Güter etc. Für diese Interessen gilt weder das Gleichheits- noch das Maximierungsprinzip, sondern es muß eine faire Abwägung erfolgen, etwa nach dem Paretoprinzip oder dem Maximinprinzip.⁴⁸

Man kann dann idealtypisch drei Arten oder Zonen von Belangen bzw. Interessen unterscheiden: (1) die Belange einer *Individualzone*, die grundsätzlich nicht oder praktisch nicht notwendig von bestimmten Anderen abhängen, etwa Leib, Leben, physische und psychische Unversehrtheit, also Belange, die innerhalb einer symbolischen Körpergrenze lokalisierbar sind, (2) die Belange einer *Relativzone*, die partiell notwendig von Anderen oder einer Gemeinschaft abhängen, etwa die allgemeine Freiheit der Handlung, die Freiheit der Meinungsäußerung, die Freiheit der Religionsausübung, die Freiheit der Berufsausübung, die Hilfe durch andere in Notlagen, (3) die Belange einer *Sozialzone*, die weitgehend oder fast vollständig notwendig von Anderen oder einer Gemeinschaft abhängen, etwa das Interesse an gemeinsamen Aktivitäten im Erwerbsleben, der Kultur oder im Sport, die hocharbeitsteilige und infrastrukturabhängige moderne Wirtschaft, die Nutzung natürlicher Ressourcen, die Gleichheit sozialer Chancen.

Zur Abwägung zwischen potentiell widerstreitenden Belangen kann man nun statt des abstrakteren Grundprinzips der relativen Individual- und Anderer- bzw. Gemeinschaftsbezogenheit diese Typisierung in drei Zonen heranziehen. Man muß dazu die potentiell konfligierenden Interessen einer der drei Zonen zuordnen. Dann ist entscheidend, ob ein Widerstreit zwischen Belangen der gleichen Zone oder unterschiedlicher Zonen besteht:

⁴⁷ Vgl. Verf., Ist staatliche Folter als fernwirkende Nothilfe ethisch erlaubt?, in: Wolfgang Lenzen (Hg.), *Darf der Staat ausnahmsweise foltern?*, Paderborn 2006, S. 149-172.

⁴⁸ Vgl. zu Details: Verf., *Rechtsethik*, München 2001, S. 453ff.

1. Widerstreit zwischen Belangen der gleichen Zone

In diesem Fall erscheinen jeweils folgende Grundprinzipien einleuchtend:

(1) Im Falle eines Konflikts zwischen Interessen der Individualzone gilt das Gleichheitsprinzip. Steht etwa Leben gegen Leben, so sind alle Betroffenen grundsätzlich gleich zu berücksichtigen. Es ist kein Grund ersichtlich, das Leben des einen höher zu bewerten als das Leben des anderen.

(2) Im Falle eines Konflikts zwischen Interessen der Relativzone wird man differenzieren müssen. Für die Abwägung individueller Handlungen, etwa wenn zwei Personen einer beruflichen Tätigkeit nachgehen wollen, gilt wohl ebenfalls grundsätzlich das Gleichheitsprinzip. Es ist nicht ersichtlich, warum eine Berufsausübung grundsätzlich besser oder wichtiger als die andere sein soll. Allerdings wird man im Konflikt wohl anders als in der Individualzone auch weitergehende Gesichtspunkte der Gewichtigkeit berücksichtigen müssen. Für den Bereich des privaten Austausches von Gütern gilt etwa das Paretoprinzip. Niemand darf schlechter gestellt werden. Aber daß sich einige verbessern, ist nicht unzulässig. Für den Bereich der öffentlichen Verteilung von Gütern ist dagegen bereits eine stärkere Gemeinschaftsorientierung anzunehmen, da die Güter vor der Verteilung gemeinschaftlich erzeugt werden müssen. Hier ist Rawls' Differenzprinzip ein guter Kandidat.

(3) Im Falle eines Konflikts zwischen Belange der Sozialzone tritt dagegen die Prägung der Interessen durch Andere und die Gemeinschaft in den Vordergrund: Dann ist regelmäßig das Maximierungsprinzip einleuchtend. Die Gemeinschaft kann die Optimierung der Summe der gemeinschaftlichen Interessen verfolgen, etwa bei politischen Projekten.

2. Widerstreit zwischen Interessen verschiedener Zonen

In solchen Konstellationen ist die Abwägung komplizierter und kann hier nur angedeutet werden:

(1) Grundsätzlich gilt, daß die Belange der Individualzone gegenüber solchen der Relativ- und der Sozialzone den absoluten Vorrang genießen, weil gegenüber den einzelnen Betroffenen keine Einschränkung ihrer kaum von bestimmten Anderen oder der Gemeinschaft notwendig abhängigen Belange rechtfertigbar ist. Man darf etwa Anderen nicht das Leben nehmen oder weit jenseits natürlicher Risiken gefährden, um den eigenen Beruf

auszuüben oder gemeinschaftliche Projekte wie etwa Baumaßnahmen zu verfolgen. Man darf sie nicht zur Förderung des allgemeinen Wohls foltern usw.

(2) Bei den Belangen der Relativzone besteht ebenfalls ein solcher Vorrang gegenüber Belangen der Sozialzone, aber kein absoluter, sondern nur ein relativer und grundsätzlicher. Dem individuellen Wunsch, eine bestimmte Tätigkeit auszuüben, wird man prinzipiell einen gewissen Vorrang vor gemeinsamen Projekten der Zusammenarbeit zuerkennen. Der einzelne muß frei sein, zu entscheiden, ob er sich an einer derartigen Zusammenarbeit beteiligen will oder lieber alleine oder mit anderen tätig sein möchte. Der einzelne darf etwa nicht gezwungen werden, im Interesse der Familie einen bestimmten Beruf zu ergreifen oder einen bestimmten Partner zu wählen.

Das als fünftes Element der ethischen Rechtfertigung vorgeschlagene Metaprinzip der relativen Individual- und Anderer- bzw. Gemeinschaftsbezogenheit der Individualbelange bedürfte nun in vielfältiger Weise der weiteren Konkretisierung, etwa im Hinblick auf die spezifischere Zuordnung einzelner konkreterer Zusammenfassungsprinzipien, Unterscheidungen wie Unterlassungs- versus Hilfspflichten, Fragen des Verhältnisses von Rechten und Pflichten usw. Dies muß einer umfangreicheren Ausarbeitung vorbehalten bleiben.